

# **Handbuch der Hamburger Betreuungsvereine**

Ausgabe Januar 2026



**Herausgeber:**



8. neu überarbeitete Auflage 2026

Gefördert durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

Fotos, Satz und Gestaltung:

VIG Druck & Media GmbH

Neumann-Reichardt-Straße 27–33, Haus 12

22041 Hamburg

Fotonachweis Titelseite:

Foto oben links: PeopleImages@shutterstock

Foto oben rechts: khuncho24@shutterstock

Foto unten links: SewCreamStudio@shutterstock

Foto unten rechts: fizkes@shutterstock



# Vorwort

Liebe Lesende,

Sie interessieren sich für das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung oder Sie sind bereits zum\*zur Betreuer\*in bestellt – sei es, weil eine Person aus dem Familien- oder Freundeskreis ihre Angelegenheiten nicht ohne Unterstützung regeln kann oder weil Sie sich für einen anderen Menschen einsetzen möchten. Diese Tätigkeit ist von großer Vielfältigkeit und von hoher Verantwortung geprägt.

**Gern unterstützen wir Sie bei dieser Aufgabe.**

Als ehrenamtliche\*r, vom Betreuungsgericht bestellte rechtliche\*r Betreuer\*in stehen Sie Menschen zur Seite, die aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ohne Unterstützung zu regeln. Sie helfen ganz praktisch. Sie verwalten z.B. ein Girokonto, führen Gespräche mit Ärzt\*innen oder stellen Anträge auf Sozialleistungen. Dazu sind Einfühlungsvermögen und ein gewisses Maß an Rechtsverständnis notwendig.

Im Mittelpunkt des Betreuungsrechts steht dabei die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des betreuten Menschen. Es gilt, nicht die eigenen Lebens- und Wertevorstellungen zur Handlungsmaxime zu machen, sondern die Wünsche der betreuten Person in den Vordergrund zu stellen und diese bei der Umsetzung ihrer Ziele zu unterstützen. Insbesondere durch das im Januar 2023 in Kraft getretene neue Betreuungsrecht hat dieser Aspekt der Selbstbestimmung und der Beachtung der Wünsche der betreuten Person noch mehr an Bedeutung gewonnen. Betreuer\*innen sind nunmehr zuallererst Helfende (unterstützte Entscheidungsfindung), während eine tatsächliche rechtliche Vertretung, d. h. stellvertretendes Handeln, nur dann erfolgen soll, soweit dies erforderlich ist.

Wir freuen uns, Ihnen die 8. überarbeitete Auflage unseres Handbuchs für Betreuer\*innen präsentieren zu können. Damit möchten wir Sie bei Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche\*r Betreuer\*in begleiten und Sie mit Informationen und praktischen Hinweisen versorgen. Daneben stellen wir Ihnen im Anhang des Handbuchs auch zahlreiche Arbeitshilfen (Checklisten, Formularmuster und Briefvorlagen) zur Verfügung.

Nicht nur das Handbuch soll Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen. Nutzen Sie auch die anderen Angebote der Hamburger Betreuungsvereine ([siehe auch Kapitel 6.1. Beratung durch Betreuungsvereine, -behörde und -gericht](#)).

Die Mitarbeitenden der Betreuungsvereine unterstützen Sie durch persönliche und telefonische Beratung. Es besteht außerdem die Möglichkeit zur Teilnahme an Einführungsveranstaltungen und Gruppen zum Erfahrungsaustausch mit anderen Ehrenamtlichen. Durch regelmäßige Fortbildungsangebote zu aktuellen Themen können Sie Ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen. Sie finden alle Veranstaltungsangebote auf den Internetseiten der Betreuungsvereine. Weitere betreuungsrelevante Themen können Sie im halbjährlich erscheinenden „Hamburger Betreuungsjournal“ nachlesen, welches wir Ihnen gern regelmäßig zusenden.

Wir haben uns bemüht, alle uns relevant erscheinenden Informationen ins Handbuch einzuarbeiten. Das Leben und die daraus entstehenden Aufgaben in der Betreuung sind jedoch vielfältiger, als dass sie sich in einem Handbuch vollständig abbilden ließen. Sollten Sie Fragen haben, die Ihnen das Handbuch nicht beantworten kann, vereinbaren Sie gern ein persönliches Gespräch mit uns.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen und viel Freude bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Hamburger Betreuungsvereine

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
<b>1. Was ist rechtliche Betreuung?</b>	<b>8</b>
<b>2. Voraussetzungen und Umfang einer Betreuung</b>	<b>10</b>
<b>3. Das gerichtliche Betreuungsverfahren</b>	<b>12</b>
3.1. Verfahrensschritte	13
3.2. Kosten	15
<b>4. Die Rechtsstellung des betreuten Menschen</b>	<b>16</b>
4.1. Verfahrensfähigkeit	17
4.2. Geschäftsfähigkeit	18
4.3. Einwilligungsfähigkeit	18
4.4. Ehefähigkeit	19
4.5. Testierfähigkeit	19
<b>5. Aufgaben und Pflichten rechtlicher Betreuer*innen</b>	<b>20</b>
5.1. Allgemeines	21
5.1.1. Ermittlung und Umsetzung der Wünsche	21
5.1.2. Persönlicher Kontakt	21
5.1.3. Besprechungspflicht	22
5.1.4. Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen und Vertrauenspersonen	22
5.1.5. Umgang mit dem Betreuerausweis	22
5.1.6. Post und Telekommunikation	22
5.1.6.1. Post	23
5.1.6.1.1. Telekommunikation	23
5.2. Die Aufgabenbereiche	24
5.2.1. Grundsätzliches	24
5.2.2. Vermögenssorge	24
5.2.2.1. Aufgaben zu Beginn der Betreuung	25
5.2.2.2. Geld- und Kontenverwaltung	28
5.2.2.2.1. Und- bzw. Oder-Konto	29
5.2.2.2.2. Basiskonto	29
5.2.2.2.3. P-Konto	30
5.2.2.2.4. Online-Banking	30
5.2.2.3. Geldanlagen und Sperrvermerk	31

5.2.2.4.	Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht	31
5.2.2.4.1.	Vermögensverzeichnis	31
5.2.2.4.2.	Rechnung über die Verwaltung des Vermögens	31
5.2.2.5.	Genehmigungs- und anzeigenpflichtige Geschäfte	33
5.2.2.6.	Einwilligungsvorbehalt	34
5.2.3.	Sicherstellung von Sozialleistungen	35
5.2.4.	Interessensvertretung gegenüber ambulanten Diensten und Einrichtungen	37
5.2.5.	Wohnungsangelegenheiten	39
5.2.6.	Gesundheitssorge und Patientenverfügung	41
5.2.7.	Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des betreuten Menschen	45
5.2.7.1.	Aufenthaltsbestimmungsrecht	45
5.2.7.2.	Umgangsbestimmungsrecht	45
5.2.8.	Unterbringung und Heilbehandlung gegen den Willen der betreuten Person	46
5.2.8.1.	Freiheitsentziehende Unterbringung	46
5.2.8.2.	Zwangsbefehl	48
5.2.9.	Freiheitsentziehende Maßnahmen	49
5.3.	Berichterstattung	51
<b>6.</b>	<b>Rechte rechtlicher Betreuer*innen</b>	<b>54</b>
6.1.	Beratung durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht	55
6.2.	Aufwandspauschale und Aufwendungsersatz	56
6.3.	Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz	57
6.3.1.	Haftpflichtversicherung	57
6.3.2.	Unfallversicherung	58
<b>7.</b>	<b>Ende der Betreuung</b>	<b>60</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang</b>	<b>64</b>
8.1.	Adressen der Hamburger Betreuungsvereine	65
8.1.1.	Bezirkliche Betreuungsvereine	65
8.1.2.	Zielgruppenorientierte und bezirksübergreifende Betreuungsvereine	67
8.2.	Adresse der Hamburger Betreuungsbehörde	68
8.3.	Adressen der Hamburger Betreuungsgerichte	68
8.4.	Musteranschreiben und Formulare	69
8.5.	Checklisten	70

# **1.**

## **Was ist rechtliche Betreuung?**

**M**it eigenen Entscheidungen und darauf basierenden Handlungen regeln wir unser alltägliches Leben. Wir zahlen die Miete, angefallene Rechnungen, schließen Verträge, geben die Steuererklärung ab und beantragen Leistungen bei Behörden. Wir sprechen mit Ärzt\*innen und entscheiden uns für oder gegen eine vorgeschlagene Behandlung.

Wenn die Fähigkeit, derartige Entscheidungen für das eigene Leben zu treffen, eingeschränkt ist, ist Hilfe erforderlich, die über die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erfolgen kann. Rechtliche Betreuung bezeichnet die gesetzliche Vertretung von volljährigen Personen, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer Behinderung oder Krankheit ganz oder teilweise nicht (mehr) selbst regeln können.

Rechtliche Betreuung ist keine pflegerische oder pädagogische Assistenz und von diesen Hilfen unbedingt zu unterscheiden. Sie ist eine regelnde und organisierende Hilfe. Der\*die rechtliche\*r Betreuer\*in vertritt die Interessen der betreuten Person und macht deren Rechte geltend. So kann ein\*e rechtliche\*r Betreuer\*in zum Beispiel die Hilfe im Haushalt über einen ambulanten Pflegedienst organisieren oder die behördlichen Belange regeln und Sozialleistungen beantragen. Der\*die rechtliche\*r Betreuer\*in kann dabei stellvertretend für die betreute Person handeln.

Dies bedeutet aber keinesfalls, dass die Möglichkeiten der betreuten Person, eigene Entscheidungen zu treffen, mit Einrichtung der Betreuung automatisch eingeschränkt wären. Die Geschäfts- und Einwilligungsfähigkeit ist immer von den tatsächlichen Fähigkeiten einer Person abhängig und bleibt von der rechtlichen Betreuung zunächst einmal unberührt. D.h. geschäftsfähige Personen können auch dann rechtswirksame Entscheidungen treffen, wenn eine rechtliche Betreuung eingerichtet worden ist. Ziel des Betreuungsrechts ist die Unterstützung zu einem selbstbestimmten Leben. Rechtliche Betreuer\*innen sollen dabei, unter Beachtung der Wünsche der betreuten Person, zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Selbstständigkeit beitragen.

Dieser Aspekt wurde mit der Betreuungsrechtsreform 2023 noch deutlicher in den Mittelpunkt gestellt. Rechtliche Betreuer\*innen haben nunmehr eine Wunschermittlungspflicht und die Aufgabe, bei der Umsetzung dieser Wünsche rechtlich zu unterstützen. Von der Vertretungsmacht soll dagegen nur dann Gebrauch gemacht werden, soweit dies erforderlich ist. Vorrangig zur rechtlichen Vertretung ist also die Aufgabe, die betreute Person dabei zu unterstützen, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen. Eine hilfreiche Methode zur Umsetzung dieser Aufgabe kann beispielsweise die unterstützte Entscheidungsfindung sein.

## **2.**

# **Voraussetzungen und Umfang einer Betreuung**

**D**ie Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- » Eine rechtliche Betreuung ist eine Unterstützung für erwachsene Menschen, d.h. die betreute Person muss volljährig sein.
- » Die betreute Person leidet an einer Krankheit oder an einer Behinderung, aufgrund derer sie ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln kann.
- » Die Betreuung ist eine nachrangige Hilfe, d.h. andere Hilfemöglichkeiten (z.B. soziale Dienste) stehen nicht zur Verfügung oder sind nicht ausreichend bzw. bedarfsgerecht.
- » Eine ausreichende (Vorsorge-)Vollmacht liegt nicht vor und kann auch nicht (mehr) erteilt werden.
- » Die Betreuung darf nicht gegen den freien Willen der betreuten Person eingerichtet werden.
- » Eine Betreuung wird zumindest vorläufig nicht eingerichtet, wenn die „Ehegattenvertretung“ (§ 1358 BGB) zur Anwendung kommen kann. Die Möglichkeit, dass sich Eheleute in Hinblick auf gesundheitliche und damit zusammenhängende finanzielle Belange vorübergehend und unter bestimmten Voraussetzungen gegenseitig rechtlich vertreten können, ohne dass eine Vollmacht erteilt worden wäre, wurde im Zusammenhang mit der Betreuungsrechtsreform 2023 geschaffen.

Mit dem Beschluss über die Einrichtung einer Betreuung wird auch deren Umfang festgelegt.

Er ist durch den Aufgabenkreis definiert, der im Betreuerausweis schriftlich fixiert ist. Der Aufgabenkreis legt fest, für welche Bereiche Vertretungsmacht besteht. Außerhalb des Aufgabenkreises besteht keine Vertretungsbefugnis. Auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche, die zum Aufgabenkreis gehören können, wird in [Kapitel 5.2](#). eingegangen.

# **3.**

## **Das gerichtliche Betreuungsverfahren**

### 3.1. Verfahrensschritte

**D**as gerichtliche Verfahren zur Bestellung eines\*r Betreuers\*in ist im FamFG, dem „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, geregelt. Zuständig ist in aller Regel das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk der betroffene Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Wer im rechtlichen Sinne am Verfahren zu beteiligen ist, regelt § 274 FamFG; so kann das Gericht z.B. auch die Ehegattin bzw. den Ehegatten / die verpartnernte Person des betroffenen Menschen, sowie Kinder, Eltern und weitere Vertrauenspersonen beteiligen, wenn dies im Interesse des betroffenen Menschen ist.

Das Verfahren beginnt mit dem Antrag der betroffenen Person oder mit der Anregung des Verfahrens durch Dritte, z.B. Verwandte oder Personen aus dem Umfeld, denen ein Hilfebedarf auffällt. Bei Vorliegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung kann die Betreuung ausschließlich auf Antrag des betroffenen Menschen eingerichtet werden.

Nach Eingang des Antrages bzw. der Anregung nimmt das Gericht die Prüfung auf, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich ist, welchen Umfang und welche Dauer diese haben soll und wer zum\*zur Betreuer\*in zu bestellen ist. Die Frage, ob die Betreuung auch tatsächlich erforderlich ist, hat einen hohen Stellenwert, da mit der Betreuung schwerwiegende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des betroffenen Menschen verbunden sein können. Das Gericht beauftragt in der Regel die Betreuungsbehörde mit der weiteren Sachverhaltsermittlung und eine\*n medizinische\*n Sachverständige\*n hinsichtlich der Notwendigkeit der rechtlichen Betreuung. Die Betreuungsbehörde wird vom Gericht mit der Erstellung eines Berichts beauftragt. Die Behörde erkundet in Gesprächen mit dem betroffenen Menschen sowie mit Personen und Institutionen aus dessen Umfeld seine persönliche, gesundheitliche und soziale Situation sowie seine Einstellung zu einer Betreuung.

Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass keine Gründe (siehe Kapitel 2) gegen die Einrichtung einer Betreuung sprechen, nimmt sie in ihrem Bericht zum Hilfebedarf und damit zum Betreuungsumfang Stellung. Auch macht sie einen Vorschlag, wer zum\*zur Betreuer\*in bestellt werden soll. Äußert der betroffene Mensch Wünsche hinsichtlich der Betreuer\*innenauswahl, muss das Gericht die Vorschläge prüfen und dem Wunsch entsprechen, wenn die ausgewählte Person geeignet ist. Will der betroffene Mensch eine bestimmte Person in keinem Fall als Betreuer\*in zur Seite gestellt bekommen, ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Schlägt die betroffene Person selbst niemanden vor, so hat die Betreuungsbehörde vorrangig zu ermitteln, ob Personen aus dem verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Umfeld geeignet und bereit sind, die Betreuung zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, wählt die Betreuungsbehörde eine\*n ehrenamtliche\*n Betreuer\*in oder eine\*n Berufsbetreuer\*in aus.

Das Gericht fordert zudem in der Regel ein Sachverständigungsgutachten an. Der\*die Psychiater\*in oder der\*die Arzt\*Ärztin mit Erfahrungen in der Psychiatrie soll den betroffenen Menschen persönlich untersuchen und feststellen, ob die medizinischen Voraussetzungen für eine Betreuer\*innenbestellung (d.h. Erkrankung oder Behinderung) vorliegen. Weiterhin nimmt er\*sie in seinem\*ihrer Gutachten Stellung zur Erforderlichkeit, zum Umfang und der voraussichtlich angemessenen Dauer der Betreuung. Beantragt die betroffene Person selbst die Einrichtung der Betreuung, kann ein ärztliches Attest als Nachweis der Erforderlichkeit ausreichen.

Eine Betreuung wird längstens für sieben Jahre eingerichtet, spätestens dann muss das Gericht die Erforderlichkeit erneut überprüfen.

Ist die betroffene Person nicht in der Lage, ihre Interessen im gerichtlichen Verfahren selbst zu vertreten, bestellt ihr das Gericht eine\*n Verfahrenspfleger\*in. Der\*die Verfahrenspfleger\*in ist eine Art Anwält\*in der betroffenen Person. Verfahrenspfleger\*innen unterstützen die betroffenen Personen im Verfahren, indem sie Verfahrensinhalte erläutert, Wünsche und Anliegen der Betroffenen in Erfahrung bringen, diese dem Gericht mitteilen und gegebenenfalls Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Mit dem Beschluss des Gerichts hinsichtlich der Einrichtung der Betreuung endet die Verfahrenspflegschaft, d. h. der\*die Verfahrenspfleger\*in wird dann nicht mehr für die betroffene Person tätig. Allerdings wird zu bestimmten Anlässen (z.B. bei einem Unterbringungsverfahren gegen den Willen der betreuten Person) erneut ein\*e Verfahrenspfleger\*in bestellt.

Wie der\*die Richter\*in ist auch der\*die Rechtspfleger\*in eine kontinuierlich agierende Person bei Gericht. Die mit der Betreuungsangelegenheit verbundenen Aufgaben sind gesetzlich zwischen dem\*der Richter\*in und dem\*der Rechtspfleger\*in aufgeteilt, wobei der\*die Richter\*in die Verfahrenshoheit inne hat. So ist der\*die Richter\*in z.B. bei Unterbringungsverfahren (§ 1831 BGB, [siehe Kapitel 5.2.8.](#)) zuständig, während der\*die Rechtspfleger\*in beispielsweise die Rechnungslegung des\*der Betreuer\*in zu prüfen hat und bei Anträgen zur Wohnungskündigung (§ 1833 BGB, [siehe Kapitel 5.2.5.](#)) Entscheidungen trifft.

Am Ende des Verfahrens zur Einrichtung der Betreuung beraumt der\*die zuständige Betreuungsrichter\*in noch einen Anhörungstermin bei der betroffenen Person an. Der Bericht der Behörde und das Sachverständigengutachten sind nur Entscheidungsgrundlagen für den\*die Richter\*in, er\*sie ist nicht an die dort enthaltenen Empfehlungen gebunden. Beim Anhörungstermin sucht der\*die Richter\*in die betroffene Person persönlich auf, um sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen und die Angelegenheit mit ihr zu besprechen. Zuletzt erlässt er\*sie einen Beschluss, aus dem hervorgeht, wer zum\*zur Betreuer\*in bestellt wird, welchen Umfang, d.h. welche Aufgabenbereiche die Betreuung haben soll und wann die Erforderlichkeit der Betreuung erneut geprüft wird.

Die Tätigkeit des\*der Betreuers\*in unterliegt der Kontrolle des Gerichts. Der\*die Rechtspfleger\*in fordert regelmäßig einen Bericht und erwartet, dass er\*sie bei Veränderungen informiert wird. Es gibt zahlreiche Anzeige-, Mitteilungs- und Genehmigungspflichten, die der\*die Betreuer\*in zu beachten hat. ([vgl. auch Kapitel 5 Aufgaben und Pflichten des Betreuers](#)).

Eilt die Bestellung eines\*einer Betreuers\*in, kann eine Betreuung im Rahmen einer „einstweiligen Anordnung“ vorläufig eingerichtet werden (max. zweimal für sechs Monate). In diesem Fall müssen zunächst nicht alle Verfahrensschritte eingehalten werden.

Die oben beschriebenen Verfahrensschritte sind nicht nur bei der Einrichtung einer Betreuung, sondern u.a. auch bei der Erweiterung einer Betreuung und bei Einrichtung eines Einwilligungsvorbehaltes erforderlich.

Als Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Betreuungsgerichts kommt die Beschwerde in Betracht,

die innerhalb eines Monats dort einzulegen ist. Richtet sich die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung, muss sie innerhalb von zwei Wochen eingelebt werden. Sofern Gegenstand des amtsgerichtlichen Beschlusses die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts ist (z.B. Wohnungskündigung), beträgt die Beschwerdefrist ebenfalls nur zwei Wochen. Hilft das Amtsgericht der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Landgericht über sie.

---

## 3.2. Kosten

Mit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens und der späteren Entscheidung des Gerichts sind Kosten für die Betroffenen verbunden. Sie setzen sich aus den Betreuungskosten und den Kosten des gerichtlichen Verfahrens zusammen.

Als Kosten der Betreuung kommen insbesondere die Vergütung für Berufsbetreuer\*innen und Verfahrenspfleger\*innen sowie die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer\*innen in Betracht (zur Höhe der Aufwandspauschale siehe Kapitel 7.2).

Die Betroffenen haben diese Kosten selbst zu tragen, sofern ihr Vermögen über dem sozialhilferechtlich relevanten Schonvermögen liegt. Aktuell beträgt das Schonvermögen 10.000,00 € (DV zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII).

Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle.

Kosten für das Tätigwerden des Gerichts (Gerichtsgebühren) und für gerichtliche Auslagen (Kosten für Sachverständige, Reisekosten des Gerichts, Postgebühren etc.) werden auch erst dann erhoben, wenn das Vermögen der Betroffenen mehr als 10.000,00 € beträgt. Die Höhe des Einkommens spielt hier ebenfalls keine Rolle.

Bis zum 31.05.2025 galt hier eine Vermögensschongrenze von 25.000,00 € und etwaige bestehende Verbindlichkeiten wurden angerechnet. ( § 3 Abs. 2 GNotKG )

Die Gebühren werden erstmals bei Anordnung der Betreuung und später jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

# **4.**

## **Die Rechtsstellung des betreuten Menschen**

## 4.1. Verfahrensfähigkeit

Die betreute Person ist für alle Verfahren in Betreuungssachen verfahrensfähig. Dies gilt unabhängig davon, ob sie geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Verfahrensfähigkeit ist die Fähigkeit, selbst oder durch eine selbst gewählte Vertretung in einem Verfahren als beteiligte Person auftreten und Rechte im Verfahren wahrnehmen zu können.

Da sich die Betreuer\*innenbestellung nicht auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person auswirkt, kann eine geschäftsfähig betreute Person nach wie vor selbstständig und rechtlich wirksam handeln – auch im Aufgabenkreis des\*der Betreuers\*in.

Der\*die Betreuer\*in vertritt die betreute Person gerichtlich und außergerichtlich. Die dem\*der Betreuer\*in dadurch verliehene Stellvertretungsmacht hat zur Folge, dass die Tätigkeit des\*der Betreuer\*in nicht nur Unterstützung für die betreute Person, sondern immer auch einen Eingriff in ihre Rechtssphäre darstellen kann.

Der\*die Betreuer\*in ist daher gehalten, so viel wie möglich nur unterstützende und anleitende Hilfe zu leisten und so wenig wie möglich stellvertretend für die betreute Person zu entscheiden und zu handeln. Hat die betreute Person den Eindruck gewonnen, der\*die Betreuer\*in handele nicht in ihrem Interesse oder überschreite seine\*ihrer Befugnisse, so kann sie sich mit einer formlosen Beschwerde an das Betreuungsgericht wenden. Das Gericht wird dann den\*die Betreuer\*in um Stellungnahme bzw. die Betreuungsbehörde um Ermittlung des Sachverhalts bitten, um anschließend die betreute Person erneut zu Wort kommen zu lassen. Diese Praxis wurde durch die Gesetzreform des Jahres 2023 noch einmal bestärkt. Entsprechend § 1862 Abs. 2 BGB hat das Betreuungsgericht die betreute Person persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der\*die Betreuer\*in pflichtwidrig den Wünschen der betreuten Person nicht oder nicht in geeigneter Weise nachkommt.

Ist die betreute Person selbst nicht dazu in der Lage, sich eigenständig oder mit Hilfe Dritter an das Gericht zu wenden, ist es die Aufgabe des\*der Betreuers\*in, dem Gericht den Konflikt anzuzeigen. Ebenso ist der\*die Betreuer\*in verpflichtet, das Betreuungsgericht zu informieren, wenn aus ihrer Sicht ein Vertrauensverhältnis zur betreuten Person nicht mehr herzustellen ist.

Das Gericht entscheidet nach Abschluss der Ermittlungen, ob ein Betreuer\*innenwechsel erforderlich ist.

## 4.2. Geschäftsfähigkeit

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit natürlicher Personen, Rechtsverhältnisse nach freiem Willen zu gestalten. Die einzelne Person muss in der Lage sein, die Folgen ihrer rechtsgeschäftlichen Erklärung zu verstehen. Die Bestellung eines\*einer Betreuers\*in hat auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person keinen Einfluss.

War die betreute Person vorher geschäftsfähig, ändert sich daran nichts. Sie kann weiter rechtsgeschäftlich tätig werden.

Unabhängig von der Einrichtung der Betreuung kann eine betreute Person krankheitsbedingt zeitweise oder auf Dauer geschäftsunfähig, d. h. zu keiner freien Willensäußerung fähig sein. Sollte sie in einem solchen krankheitsbedingten Zustand einen Vertrag abgeschlossen haben, wäre dieser unwirksam. Dies ist in der Regel durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

---

## 4.3. Einwilligungsfähigkeit

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) einer medizinischen Maßnahme erfassen kann. Es kommt nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die Fähigkeit der Person, die Komplexität einer Maßnahme zu verstehen. In jedem Einzelfall muss geprüft werden, ob die betroffene Person einwilligungsfähig, d. h. in der Lage ist, Art, Bedeutung und Tragweite der jeweiligen Maßnahme zu erfassen. Ist eine betreute Person einwilligungsfähig, muss ihr die Entscheidung über eine beabsichtigte Maßnahme auch überlassen bleiben. Nur dann, wenn sie nicht einwilligungsfähig ist, hat der\*die Betreuer\*in die Entscheidung über die Maßnahme zu treffen.

## 4.4. Ehefähigkeit

Wer geschäftsfähig ist, kann eine Ehe eingehen. Da sich die rechtliche Betreuung nicht auf die Geschäftsfähigkeit einer betreuten Person auswirkt, kann jede (geschäftsfähige) betreute Person heiraten. Allerdings kann die Betreuer\*innenbestellung Anlass für einen\*eine Standesbeamten\*in sein, die Frage der Geschäftsfähigkeit besonders aufmerksam zu prüfen.

---

## 4.5. Testierfähigkeit

Die rechtliche Betreuung wirkt sich nicht auf die Testierfähigkeit einer betreuten Person aus. Sie kann nach Belieben weiterhin Testamente verfassen. Ob diese wirksam sind, richtet sich allein danach, ob der\*die Verfasser\*in testierfähig war. Testierunfähig ist nur, wer nicht geschäftsfähig ist. Der\*die Betreuer\*in kann nicht im Namen der betreuten Person ein Testament schreiben.

# **5.**

## **Aufgaben und Pflichten rechtlicher Betreuer\*innen**

## 5.1. Allgemeines

**M**it Beschluss des Betreuungsgerichts erfolgt die Bestellung des\*der Betreuers\*in. Dem\*der Betreuer\*in und der betreuten Person wird dieser Beschluss auf dem Postweg zugestellt. Übernimmt ein\*eine ehrenamtliche\*r Betreuer\*in erstmalig eine Betreuung, wird er\*sie aufgefordert, seinen\*ihrn Ausweis für Betreuer\*innen innerhalb einer gesetzten Frist bei dem\*der zuständigen Rechtspfleger\*in abzuholen. Es erfolgt das sogenannte Verpflichtungsgespräch. In diesem Zusammenhang unterrichtet der\*die Rechtspfleger\*in den\*die Betreuer\*in über die Aufgaben, Rechte und Pflichten rechtlicher Betreuer\*innen, sowie seine\*ihrre Stellung als rechtliche\*r Vertreter\*in.

---

### 5.1.1. Ermittlung und Umsetzung der Wünsche

In § 1821 Abs. 2 BGB ist festgelegt, dass es die Aufgabe rechtlicher Betreuer\*innen ist, die betreute Person dabei zu unterstützen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben so zu gestalten, wie es ihren Wünschen entspricht. Im Gesetz wird ausdrücklich betont, dass rechtliche Betreuer\*innen diesen Wünschen Folge leisten müssen.

Von dieser Handlungsmaxime darf nur in zwei Fällen abgewichen werden.

Zum einen ist die Umsetzung der Wünsche für den\*die Betreuer\*in nicht zwingend, wenn ihm\*ihr dies nicht zuzumuten ist. Dieser Fall liegt zum Beispiel zweifelsfrei vor, wenn der\*die Betreuer\*in sich durch die Wunschbefolgung strafbar machen würde. Von der betreuten Person ist aber z.B. auch zu akzeptieren, dass der\*die Betreuer\*in bestimmte Hilfen nicht selbst durchführt, sondern nur organisiert (z.B. Einkauf, Wohnungsreinigung, Freizeitgestaltung usw.).

Zum anderen darf der\*die Betreuer\*in die Wünsche der betreuten Person nicht befolgen, wenn diese sich aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht bewusst ist, dass sie sich selbst oder ihr Vermögen erheblich gefährdet, würden ihre Wünsche umgesetzt. Es ist zu beachten, dass die Gefährdung tatsächlich erheblich sein muss; die bloße Vermutung einer Gefahr reicht hier nicht aus. Auch wenn die betreute Person sich der Gefahr zwar bewusst ist, sich aber krankheitsbedingt nicht entsprechend verhalten kann, darf der\*die Betreuer\*in den Wünschen nicht nachkommen. Ist die betreute Person nicht mehr in der Lage, Wunsch und Wille selber zu äußern, muss der\*die Betreuer\*in den mutmaßlichen Willen ermitteln.

---

### 5.1.2. Persönlicher Kontakt

Es besteht für den\*die Betreuer\*in eine Verpflichtung, den erforderlichen persönlichen Kontakt zur betreuten Person zu halten sowie sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihr zu verschaffen. Wie häufig der Kontakt tatsächlich stattzufinden hat, richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Soweit Entscheidungen zu treffen sind, sind die Kontakte anlassbezogen erforderlich. Liegt für längere Zeit kein Regelungsbedarf vor, so muss der\*die Betreuer\*in trotzdem in regelmäßigen Abständen die betreute Person aufsuchen, um sich einen persönlichen Eindruck von ihrem Befinden machen zu können.

### **5.1.3. Besprechungspflicht**

Der\*die Betreuer\*in hat die Angelegenheiten der betreuten Person, die Gegenstand der Betreuung sind, mit dieser zu besprechen. Dies ist in Form eines persönlichen Gespräches möglich, aber auch telefonisch oder unter Zuhilfenahme weiterer Personen oder Hilfsmittel.

---

### **5.1.4. Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen und Vertrauenspersonen**

Rechtliche Betreuer\*innen haben nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person zu geben, soweit dies ihrem Wunsch oder ihrem mutmaßlichen Willen entspricht und dem\*der Betreuer\*in zuzumuten ist. Dabei handelt es sich um eine Darlegung der aktuellen Lebensumstände. Dies kann sich zum Beispiel auf die Wohnsituation oder den allgemeinen Gesundheitszustand des betreuten Menschen beziehen. Davon nicht erfasst sind detaillierte Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der betreuten Person. Darüber hinaus ist der\*die Betreuer\*in nicht verpflichtet, gegenüber den Auskunftsersuchenden sein\*ihr Betreuungshandeln im Detail darzulegen. Die Zumutbarkeit ist individuell im Einzelfall zu beurteilen. Eine Zumutbarkeitsgrenze kann sich insbesondere aus der Frequenz der gewünschten Auskunftserteilung ergeben.

---

### **5.1.5. Umgang mit dem Betreuerausweis**

Mit dem Betreuerausweis (meist ein grünfarbiges DIN-A4-Blatt) legitimiert sich eine Person als rechtliche\*r Betreuer\*in. Das Original sollte möglichst nicht aus der Hand gegeben werden; in der Regel genügen Kopien im alltäglichen Geschäftsverkehr. Beglaubigte Kopien stellt das Betreuungsgericht bei Bedarf gebührenfrei aus. Im Rechtsverkehr kann unter Vorlage eines gültigen Personalausweises somit nachgewiesen werden, dass der\*die Betreuer\*in rechtmäßig Angelegenheiten der betreuten Person regeln darf.

Nach der Entlassung aus dem Betreueramt ist der Betreuerausweis dem Betreuungsgericht umgehend zurückzugeben.

---

### **5.1.6. Post und Telekommunikation**

Das Post- und Fernmeldegeheimnis wird durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht aufgehoben. Das heißt, dass Betreute grundsätzlich weiterhin das Recht haben, ungehindert und nach ihren eigenen Vorstellungen am Post- und Telekommunikationsverkehr teilzuhaben.

## 5.1.6.1. Post

Um im Rahmen ihres Aufgabenkreises Angelegenheiten mit der betreuten Person erledigen zu können, ist es für Betreuer\*innen unerlässlich, dass ihnen entsprechende Post zur Kenntnis gelangt. Dies kann dadurch realisiert werden, dass die Post der betreuten Person bei Besuchen durchgesehen wird.

Es kann jedoch auch erforderlich sein, schnell auf Anschreiben zu reagieren, z.B. wenn Mahnschreiben zu bearbeiten oder Fristen bei Widersprüchen einzuhalten sind. Auch gibt es die Möglichkeit, dass betreute Personen die Betreuung gerade dafür schätzen, dass sie mit Behördenpost nicht mehr konfrontiert und nur mündlich über damit zusammenhängende Vorgänge von dem\*der Betreuer\*in informiert werden.

In diesen und vergleichbaren Fällen ist es sinnvoll, mit der betreuten Person zu vereinbaren, dass die Post direkt an den\*die Betreuer\*in geschickt werden soll. Mit der Zustimmung der betreuten Person kann bei Behörden, Institutionen, und sonstige Dritten, welche die Betreuung betreffen, darum gebeten werden, den künftigen Schriftverkehr über die Anschrift des\*der Betreuer\*in zu führen.

Zum Konflikt kann es führen, wenn die betreute Person darauf besteht, dass die Post weiterhin an sie adressiert wird, und sie es gleichzeitig verhindert, dass die Post dem\*der Betreuer\*in zur Kenntnis gelangt. Ursächlich für das Verhalten der betreuten Person kann z.B. sein, dass sie wegen einer dementiellen Erkrankung die Bedeutung der Post nicht mehr einschätzen kann oder dass sie aus Scham Schreiben von Kreditgebenden versteckt halten will.

Ist das Problem im Gespräch mit der betreuten Person nicht zu lösen, sollte der\*die Betreuer\*in dies dem Betreuungsgericht schriftlich schildern und eine Aufgabenkreiserweiterung um den Bereich „Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post“ beantragen. Der Schriftverkehr muss dann mit dem\*der Betreuer\*in geführt werden.

Persönliche Post z.B. aus dem Freundeskreis oder von Bekanntschaften sowie die Post des Betreuungsgerichts muss der betreuten Person auf jeden Fall weiterhin zugehen.

## 5.1.6.2. Telekommunikation

Seit vielen Jahren umfasst die Telekommunikation nicht mehr nur das bloße Telefonieren, sondern auch die elektronische und digitale Kommunikation. Dem wurde nun auch im Betreuungsrecht (§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 BGB) Rechnung getragen.

Betreute erhalten z.B. über E-Mails Angebote von Telekommunikationsfirmen, die die Änderung bestehender Verträge oder den Abschluss neuer Verträge betreffen können; vor allem das Jobcenter kommuniziert mit seiner jüngeren Kundenschaft mitunter auf elektronischem Wege, um Termine zu vereinbaren oder Absprachen zu treffen.

Ähnlich wie beim traditionellen Postverkehr kann es auch bei dieser Kommunikation zu Problemen im Hinblick auf die rechtliche Betreuung kommen. So etwa, wenn die betreute Person sich durch E-Mails von Firmen immer wieder zum Abschluss von Verträgen oder zum Kauf von Waren verführen lässt, obwohl dies ihre finanziellen Mittel übersteigt.

Zwar kann diesen Geschäften, wenn sie bereits getätigten worden sind, mit der Einrichtung des Einwilligungsvorbehals begegnet werden. Die bloße Anbahnung dieser Geschäfte kann hierdurch jedoch nicht verhindert werden.

Besteht die Erforderlichkeit, die Telekommunikation der betreuten Person zu beschränken, so muss der\*die Betreuer\*in sich dies vom Gericht genehmigen lassen und eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises um den Bereich „Entscheidung über die Telekommunikation der betreuten Person einschließlich seiner elektronischen Kommunikation“ beantragen.

Persönliche Nachrichten, die auf elektronischem Wege verschickt oder erhalten werden, sind hiervon nicht betroffen.

---

## 5.2. Die Aufgabenbereiche

### 5.2.1. Grundsätzliches

Das Betreuungsgericht ermittelt, in welchen Lebensbereichen die betroffene Person Unterstützung benötigt (Erforderlichkeitsgrundsatz) und legt für den\*die Betreuer\*in entsprechende Aufgabenbereiche fest. Die Summe der angeordneten Aufgabenbereiche wird als Aufgabenkreis bezeichnet. Der\*die Betreuer\*in darf nur im Rahmen des Aufgabenkreises tätig werden.

Verändert sich im Laufe der Betreuung der Unterstützungsbedarf, weil die betreute Person wieder in der Lage ist, Anforderungen eigenständig zu bewältigen, oder weil sie erweiterten Hilfebedarf hat, ist dies dem Gericht mitzuteilen. Der Aufgabenkreis wird dann entsprechend angepasst.

Aus den Aufgabenbereichen ergeben sich die Handlungsfelder und Pflichten für den\*die Betreuer\*in. Die gesetzlichen Grundlagen hierzu finden sich in den §§ 1815, 1821 ff. BGB. In der Praxis stellt sich die Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche nicht immer als eindeutig heraus. So kann es beispielsweise sein, dass die Beantragung von Sozialleistungen sowohl den Bereich Vermögenssorge als auch den Bereich Vertretung gegenüber Behörden berührt.

Bei Unklarheiten geben die zuständigen Gerichte und die Betreuungsvereine Auskunft.

Im Folgenden werden einzelne Aufgabenbereiche beschrieben. Die Ausführungen und Checklisten sind umfänglich, können aber nicht alle Themen vollständig erfassen. Bei Fragen und Unklarheiten kann sich an den örtlich zuständigen Betreuungsverein gewandt werden.

---

### 5.2.2. Vermögenssorge

Die Vermögenssorge beinhaltet die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der betreuten Person. Je nach ihrer Lebenssituation besteht ein unterschiedlicher Handlungsbedarf. Möglicherweise ist nur ein bestimmter vermögensrechtlicher Anspruch, z.B. auf Rente oder Sozialhilfe, geltend zu machen. Es kann jedoch auch um die Verwaltung umfangreichen Vermögens, die Abwehr von unberechtigten Forderungen gegen die betreute Person oder um Schuldenregulierung gehen.

Auch im Rahmen der Vermögenssorge stehen die Wünsche der betreuten Person im Vordergrund.

Nach § 1821 BGB hat der\*die Betreuer\*in dazu beizutragen, dass die betreute Person im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Leben nach ihren Wünschen gestalten kann. Es sind also nicht objektive Kriterien für den\*die Betreuer\*in handlungsleitend, sondern die subjektive Sichtweise der betreuten Person.

Der\*die Betreuer\*in ist gehalten, diese Sichtweise einzunehmen. Dies kann auch beinhalten, mit dem vorhandenen Vermögen und Einkommen den bisherigen Lebensstandard lediglich zu halten. Die Mehrung des Vermögens kommt nur dann in Betracht, wenn die betreute Person dies wünscht.

Nach § 1823 BGB vertritt der\*die Betreuer\*in den betreuten Menschen im Rahmen ihres Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht kann daher Vertragsabschlüsse, Kündigungen, Mahnungen etc., den Empfang solcher Erklärungen für die betreute Person und die Vertretung in gerichtlichen Verfahren umfassen.

Die Bestellung eines\*einer Betreuers\*in und dessen\*deren Vertretungsmacht hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person, so dass diese weiterhin rechtlich wirksam handeln kann. Etwas anderes gilt nur, falls er geschäftsunfähig ist oder vom Betreuungsgericht ein sogenannter Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden ist.

Ist die betreute Person geschäftsfähig, besteht eine Doppelzuständigkeit der betreuten Person und des\*der Betreuers\*in. Bei sich widersprechenden Verfügungen der betreuten Person und des\*der Betreuers\*in hat nach dem Prioritätsprinzip grundsätzlich die zeitlich erste Erklärung den Vorrang.

Das Gesetz unterscheidet zwischen befreiten und nicht befreiten Betreuer\*innen. Das ergibt sich aus § 1859 BGB.

Befreite Betreuer\*innen sind Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Großeltern), Geschwister, Eheleute, Vereins- und Behördenbetreueer\*innen.

Befreite Betreuer\*innen sind von bestimmten betreuungsgerichtlichen Genehmigungspflichten im Rahmen der Vermögenssorge befreit, z.B. von der Pflicht zur Eintragung eines Sperrvermerks bei Sparkonten. Sie benötigen auch für die Verfügung über ein Sparbuch keine Genehmigung des Betreuungsgerichts, ebenso nicht für die Verfügung über bestimmte Rechte und Wertpapiere. Bei Geldanlagen und Verfügungen über Wertpapiere empfiehlt es sich dennoch, immer im Einzelfall genau zu prüfen, ob eine Genehmigungspflicht besteht, und bei Zweifeln im Vorfeld beim Betreuungsgericht anzufragen.

Befreite Betreuer\*innen müssen keine jährliche Rechnungslegung erstellen. Sie haben aber jährlich eine Vermögensübersicht über das von ihnen verwaltete Vermögen einzureichen.

Befreite Betreuer\*innen müssen keine Schlussrechnung erstellen, wenn die Betreuung beendet ist. Stattdessen genügt die Erstellung einer Vermögensübersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Deren Richtigkeit und Vollständigkeit ist an Eides statt zu versichern.

### 5.2.2.1. Aufgaben zu Beginn der Betreuung

Nachdem dem\*der Betreuer\*in von dem\*der Rechtspfleger\*in der Betreuerausweis ausgehändigt wurde und sofern die Vermögenssorge von der Betreuung umfasst ist, gilt es, zügig mit der Ermittlung der Einkommens- und Vermögenssituation der betreuten Person zu beginnen. Erste Anhaltspunkte ergeben sich oftmals bereits aus der Gerichtsakte, deren Einsichtnahme sich direkt im Anschluss an das Verpflichtungsgespräch bei dem\*der Rechtspfleger\*in empfiehlt. Sofern es möglich ist, sollte der\*die Betreuer\*in selbstverständlich die betroffene Person nach ihren Einkommensverhältnissen, Konten,

Schulden, Versicherungen, ihrem Grundbesitz etc. befragen. Teilweise sind auch Angehörige oder andere Vertrauenspersonen in der Lage, Auskunft zu erteilen.

Besonders zu Beginn der Betreuung empfiehlt sich auch eine ausführliche persönliche Beratung bei einem Betreuungsverein.

Wenn die betreute Person über ein Girokonto verfügt, ist es sehr hilfreich, die Auszüge des letzten Jahres zu sichten, da in diesem Zeitraum die meisten regelmäßigen Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen erfasst sind. Den Auszügen sind oft konkrete Leistungstragende und Vertragsparteien zu entnehmen; diese sind unter Vorlage des Betreuerausweises und mit der Bitte um Zusendung von aktuellen Bescheiden oder Vertragsunterlagen anzuschreiben.

**In Betracht kommen z.B. folgende Personen und Institutionen:**

- » Banken / Sparkassen bezüglich Konten und Schließfächern
- » Versicherungen und Bausparkassen
- » Vermieter\*innen bezüglich Mietvertrag, Kaution oder Genossenschaftsanteilen
- » Wohnungsverwaltung bei Wohnungseigentum
- » Arbeitgebende bezüglich des Gehalts / der Betriebsrente
- » Renten- und Pensionsempfänger\*innen
- » Krankenversicherung bezüglich Versicherungsstatus, Krankengeld und Zuzahlungsbefreiungen
- » Agentur für Arbeit bezüglich Arbeitslosengeld I
- » Jobcenter bezüglich Bürgergeld
- » Pflegeversicherung bezüglich Pflegesach- oder Geldleistung
- » Bezirksamt bezüglich Wohngeld, Sozialhilfe / Grundsicherung und Blindengeld
- » Ehegatten, Eltern, Kinder der betreuten Person wegen Unterhaltsverpflichtungen
- » Versorgungsamt wegen Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht
- » Familienkasse wegen Kindergeld
- » Beihilfestellen
- » SCHUFA
- » ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice – gegebenenfalls ist eine Befreiung oder Ermäßigung möglich
- » Haftpflicht- und Hausratversicherung
- » Finanzamt
- » Strom- / Gas- / Wasserversorgungsunternehmen
- » Telekommunikationsunternehmen

Zunächst sind die Gegebenheiten zum Stichtag, zu dem die Betreuungsbestellung wirksam geworden ist, in Erfahrung zu bringen. Diese sind dem Gericht im Vermögensverzeichnis mitzuteilen und zu belegen ([siehe Kapitel 5.2.2.4.1](#)).

Des Weiteren ist zu prüfen, ob neben den vorhandenen Einkünften zusätzliche Leistungsansprüche bestehen, ob die betreute Person selbst über ihre Konten verfügt, ob sie hierbei Unterstützung benötigt oder gar eine Geldeinteilung erforderlich ist.

Sofern eine Steuererklärung abzugeben ist, ist daran zu denken, dass die Kosten der rechtlichen Betreuung (, Kosten für Gutachten oder Verfahrenspflegschaft, Jahresgebühr, Aufwandspauschale

des\*der ehrenamtlichen Betreuers\*in oder Vergütung des\*der Berufsbetreuers\*in) als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

Zu beachten ist insbesondere bei Anträgen auf Sozialleistungen, dass diese in der Regel erst ab der Antragstellung bewilligt werden können. Sowohl im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – auch Bürgergeld genannt) als auch des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen Grundfreibeträge bzw. Schonvermögensgrenzen für die Antragstellenden. Das heißt, auf viele dieser Leistungen besteht bereits ein Anspruch, bevor das gesamte Vermögen der betreuten Person aufgezehrt ist.

Nachfolgend werden einige Freibeträge beispielhaft aufgelistet. Jedoch ist hier zu beachten, dass im Sozialrecht immer Einzelfallentscheidungen möglich sind.

#### **Vermögensfreibeträge im Geltungsbereich des SGB XII:**

- » Für jede\*r volljährige Sozialhilfeempfänger\*in  
(Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung) 10.000 €
- » Für jede\*r alleinstehende minderjährige Sozialhilfeempfänger\*in 10.000 €
- » Für jede Person, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird, je 500,00 €
- » Zahlreiche zusätzliche Freibeträge wie für das selbstbewohnte angemessene Hausgrundstück oder eine angemessene Bestattungsvorsorge können zu diesen Beträgen dazu kommen.
- » Für Leistungen der Hilfe zur Pflege können unterschiedliche Freibeträge gelten.

Die Höhe des Freibetrages ist von verschiedenen Faktoren abhängig und beträgt i.d.R. 10.000 €.

In Ausnahmefällen kann der Freibetrag auch bei 30.000 € oder höher liegen.

#### **Vermögensfreibeträge im Geltungsbereich des SGB II u.a.:**

- » In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) des Bezugs von Bürgergeld gibt es einen Freibetrag i.H.v. 40.000 € für die erste Person und für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft einen weiteren Freibetrag i.H.v. 15.000 €.
- » Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag i. H. v. 15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.
- » für ein angemessenes Kfz
- » für ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung

#### **Vermögensfreibeträge im Geltungsbereich des SGB IX:**

- » Für Leistungsberechtige der Eingliederungshilfe gilt ein Freibetrag i.H.v. 150% der jährlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung. Für das Jahr 2025 ergibt sich so ein Freibetrag von 67.410 €. Für die weiteren Jahre wird dieser entsprechend angeglichen.

Die oben aufgeführten Freibeträge beziehen sich auf das Vermögen der betreuten Person. Sowohl im Geltungsbereich des SGB XII und des SGB IX als auch des SGB II gibt es zudem die Möglichkeit, vom Einkommen, welches grundsätzlich auf die Leistungen angerechnet wird, bestimmte Beträge abzusetzen. So ist bei Leistungen nach dem SGB XII z.B. nicht der vollständige Werkstattlohn und in bestimmten Fällen nicht die vollständige Betriebsrente einzusetzen. Da die Berechnung der Freibeträge z.T. kompliziert ist, sei hier nur auf die einschlägigen Paragraphen, nämlich die §§ 82ff. SGB XII, den § 136 Abs. 2 SGB IX und die §§ 11ff. SGB II hingewiesen.

## 5.2.2.2. Geld- und Kontenverwaltung

Ab Beginn der Kontenverwaltung für die betreute Person sollten unbedingt alle Kontoauszüge und dazu gehörende Belege (Rechnungen, Quittungen etc.) chronologisch abgeheftet werden, um immer auf dem Laufenden zu sein. Alle Kontobewegungen sollten gegenüber dem Gericht belegt werden können. Barauszahlungen sollten dabei grundsätzlich vermieden werden. Sollten diese doch vorkommen, muss der\*die Betreuer\*in diese quittieren lassen.

Zu beachten ist auch das Trennungsgebot des § 1836 BGB. Danach hat der\*die Betreuer\*in das Vermögen der betreuten Person getrennt vom eigenen Vermögen zu halten. Dies bedeutet, dass getrennte Konten geführt werden müssen. Sonstige Vermögenswerte der betreuten Person (z.B. Schmuck) dürfen ebenfalls nicht zusammen mit dem Vermögen des\*der Betreuers\*in aufbewahrt werden. Diese sind bei dem betreuten Menschen zu belassen oder in gesonderte Verwahrung, z.B. in ein Bankschließfach, zu geben.

Ausnahmen gibt es zum Beispiel, wenn die betreute Person und der\*die Betreuer\*in verheiratet sind. Wenn es dem Willen oder mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht, können gemeinsame Konten von Eheleuten bestehen bleiben. Das bei Bestellung des\*der Betreuers\*in bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des\*der Betreuers\*in und der betreuten Person muss dann ebenfalls nicht getrennt werden.

Des Weiteren darf der\*die Betreuer\*in das Vermögen der betreuten Person nicht für sich verwenden. Beispielsweise ist es untersagt, dass der\*die Betreuer\*in vom Geld der betreuten Person Anschaffungen tätigt, die (auch) für ihren Eigengebrauch gedacht sind. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen der betreuten Person und dem\*der Betreuer\*in eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Eine solche muss nicht zwingend schriftlich geschlossen werden, insbesondere wenn die Verwendung vor der Betreuungsbestellung schon praktiziert wurde und auch weiterhin dem Wunsch und Willen der betreuten Person entspricht. Jedoch muss die Verwendung dem Betreuungsgericht angezeigt werden.

Das Verwendungsverbot gilt nicht für Haushaltsgegenstände und Verfügungsgeld im Sinne des § 1839 BGB, wenn der\*die Betreuer\*in mit der betreuten Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat und die Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht. Dies spielt ebenfalls innerhalb familiärer Betreuungskonstellationen eine Rolle, wenn es z.B. um die Nutzung eines der betreuten Person gehörenden PKW durch den\*die Betreuer\*in geht.

Die Regelung der Kontenverwaltung muss auch im Rahmen der Rechnungslegung nach § 1865 BGB beachtet und dargelegt werden.

Veraltet ausschließlich der\*die Betreuer\*in die Konten der betreuten Person, muss eine vollständige Rechnungslegung erfolgen.

Veraltet die betreute Person einen Teil ihres Vermögens selbst, so hat der\*die Betreuer\*in dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen und die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung der betreuten Person nachzuweisen (Eigenverwaltungserklärung) oder, falls eine solche nicht beigebracht werden

kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern. Eine Rechnungslegung hat dann nur über die von dem\*der Betreuer\*in getätigten Verfügungen zu erfolgen.

Verwaltet die betreute Person ihr Vermögen ausschließlich selbst, ist dies ebenfalls durch eine Bestätigung in Form einer Eigenverwaltungserklärung dem Gericht gegenüber zu belegen oder, falls diese nicht beigebracht werden kann, an Eides statt zu versichern. Eine Rechnungslegung des\*der Betreuers\*in muss dann nicht erfolgen.

Wenn ein Pflegedienst die Einkäufe für die betreute Person erledigt, ist am besten ein Dauerauftrag einzurichten, so dass monatlich ein festgelegter Betrag (je nach finanzieller Lage und Bedürfnissen der betreuten Person) auf einem Verwahrgeldkonto des Pflegedienstes eingeht, und mit dem Pflegedienst eine Buchführung über die Verwendung der an ihn überwiesenen Beträge zu vereinbaren. Er ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Verwendung der Gelder dem\*der Betreuer\*in gegenüber nachzuweisen. Diese\*r hat die Buchführung lediglich zu überprüfen, ggf. Korrekturen zu veranlassen und beides gegenüber dem Gericht im Jahresbericht anzugeben. Die Belege, die der Pflegedienst vorgelegt hat, verbleiben in den Unterlagen des\*der Betreuers\*in und werden dem Gericht nicht vorgelegt. Die gleiche Vorgehensweise kann gewählt werden, wenn die betreute Person in einem Pflegeheim oder einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe lebt und dort für sie Geld verwaltet wird. Werden durch den\*die Betreuer\*in Einkäufe für die betreute Person getätigt, so sind die Quittungen aufzuheben und hinter den Kontoauszug zu heften, auf dem die Barauszahlung gebucht ist.

### **5.2.2.2.1. Und- bzw. Oder-Konto**

Ehepaare haben oftmals ein Gemeinschaftskonto, über das beide einzeln verfügen können (Oder-Konto). Sollte der Zahlungsverkehr der betreuten Person über ein solches Konto abgewickelt werden, ist es ratsam, für diese ein eigenes Konto zu eröffnen, sofern der\*die Betreuer\*in die Kontoverwaltung übernommen hat. Eine Verpflichtung zur Kontotrennung besteht zwar nicht, jedoch erleichtert es die Vermögensverwaltung und Buchführung. Im Übrigen ist so sichergestellt, dass nur die betreute Person und der\*die Betreuer\*in über das Konto verfügen können.

Sollte es sich um ein Und-Konto handeln, können die Kontoinhaber\*innen nur gemeinsam verfügen. Dies ist im Fall einer Kontoverwaltung durch den\*die Betreuer\*in praktisch kaum umsetzbar. Daher sollte auch hier die Möglichkeit einer Kontentrennung mit der betreuten Person besprochen werden.

### **5.2.2.2. Basiskonto**

In Deutschland hat jeder Mensch das Recht, ein Basiskonto zu eröffnen. Banken dürfen niemandem verwehren, ein Konto zu eröffnen, wenn die Person bisher über kein eigenes Konto verfügt. Auch Wohnungslose, Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltsstatus haben Anspruch darauf. Allerdings müssen sie mindestens 18 Jahre alt sein.

Das Basiskonto besitzt die gleichen Basisfunktionen wie ein übliches Girokonto. Es ermöglicht den bargeldlosen Zahlungsverkehr, aber auch bare Ein- und Auszahlungen. Allerdings handelt es sich grundsätzlich um ein Konto auf Guthabenbasis. Bei einem Basiskonto gibt es in der Regel kein Recht, Schulden zu machen, also keinen Überziehungsrahmen.

Die Banken dürfen nur angemessene Entgelte erheben, und die Kündigungsmöglichkeiten des Kreditinstituts sind deutlich eingeschränkt. Damit Kontoinhaber\*innen wissen, was das Konto kostet, muss sowohl vor Vertragsabschluss als auch bei Änderungen während der Vertragslaufzeit eine schriftliche Vereinbarung über die Gebühren getroffen werden.

---

### 5.2.2.2.3. P-Konto

Schutz vor einer Pfändung des Girokontos besteht nur, wenn dieses von der Bank auf Aufforderung des\*der Kontoinhabers\*in bzw. des\*der Betreuers\*in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto umgewandelt worden ist. Dies sollte unbedingt veranlasst werden, wenn die konkrete Gefahr einer Kontopfändung besteht oder das Konto bereits gepfändet ist, da dadurch ein Sockelbetrag von derzeit grundsätzlich 1.560,00 € monatlich automatisch vor Pfändungen geschützt ist. Unter bestimmten Umständen kann dieser Betrag auch höher sein, wenn z.B. Unterhalt zu zahlen ist oder Kindergeld auf dem Konto eingeholt.

Diese zusätzlichen Beträge müssen jedoch mit einer Bescheinigung gegenüber der Bank als pfändungsfrei nachgewiesen werden.

Auch mit einem P-Konto kann der\*die Kontoinhaber\*in am normalen Zahlungsverkehr teilnehmen. D. h. Lastschriften, Überweisungen etc. werden trotz Kontopfändung weiter von der Bank ausgeführt. Gemeinschaftskonten können nicht umgewandelt werden. Jede\*r kann auch nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Teilweise verlangen Banken erhöhte Gebühren für die Führung eines P-Kontos.

---

### 5.2.2.2.4. Online-Banking

Online-Banking hat sich für den Zahlungsverkehr durchgesetzt und ist auch bei Betreuungen gängige Praxis geworden.

Die gerichtlichen Genehmigungen ([siehe Kapitel 5.2.2.5.](#)) bei der Vermögenssorge sind natürlich auch beim Online-Banking zu beachten. Beim Nachweis des Vermögens bzw. des Kontenverlaufs werden Ausdrucke der Kontoumsätze nicht immer akzeptiert, Online-Kontoauszüge und natürlich Originalkontoauszüge hingegen immer.

---

### 5.2.2.3. Geldanlagen und Sperrvermerk

Der\*die Betreuer\*in muss bei der Vermögensverwaltung u.a. berücksichtigen, dass auf Girokonten nur so viel Geld bereitgehalten wird, wie zur Besteitung der laufenden Ausgaben benötigt wird. Der darüberliegende Betrag ist verzinslich (§1841 ff. BGB) anzulegen. Dies kann beispielsweise in Form von festverzinslichen Sparbüchern, Bundes- und Länderanleihen oder Tagesgeldkonten erfolgen.

Bis auf Girokonten müssen alle Konten und Depots mit einem Sperrvermerk der Bank versehen werden. Dieser könnte z.B. lauten: „Zur Abhebung von Geld ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“

Der Sperrvermerk ist dem Gericht spätestens mit der Einreichung des Vermögensverzeichnisses nachzuweisen. Die Sperre soll verhindern, dass der\*die Betreuer\*in angelegtes Geld ohne Überwachung durch das Betreuungsgericht abheben kann. Dies gilt nicht für befreite Betreuer\*innen und auch nicht für den betreuten Menschen selbst.

Bestehen bereits bei Betreuungsbeginn von der betreuten Person veranlasste Geldanlagen, die nicht den Vorgaben des §1841 BGB entsprechen, können diese beibehalten werden, sofern sie nicht völlig ungeeignet bzw. höchst spekulativ sind.

Es ist auch daran zu denken, den Banken Freistellungsaufträge bezüglich der Kapitalerträge zu erteilen.

---

### 5.2.2.4. Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht

#### 5.2.2.4.1. Vermögensverzeichnis

Das ermittelte Vermögen, bestehende Verbindlichkeiten sowie die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben sind im Vermögensverzeichnis mit den zum Stichtag der Betreuungsbestellung vorhandenen Werten einzutragen und zu belegen. Formulare für die Vermögensverwaltung (Vermögensverzeichnis, Einnahme-Ausgabe-Listen, Rechnung über die Verwaltung des Vermögens) erhalten Betreuer\*innen von den Rechtspfleger\*innen bereits beim Verpflichtungsgespräch, wenn die Vermögenssorge zu Beginn der Betreuung zu dem Aufgabenkreis gehört. Das Vermögensverzeichnis ist zusammen mit dem Anfangsbericht innerhalb von drei Monaten bei Gericht einzureichen. Sollte für die Vermögensermittlung mehr Zeit benötigen werden, ist dies dem Gericht unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

---

#### 5.2.2.4.2. Rechnung über die Verwaltung des Vermögens

Während alle rechtlichen Betreuer\*innen mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis (siehe vorheriges Kapitel) vorzulegen haben, unterscheidet das Gesetz in Hinblick auf die Rechnung über die Verwaltung des Vermögens, die sog. Rechnungslegung gem. § 1865 BGB, zwischen befreiten und nicht befreiten Betreuer\*innen ([siehe Kapitel 5.2.2.](#)).

Befreite Betreuer\*innen sind nicht verpflichtet, eine Rechnungslegung abzugeben (§ 1859 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Sie haben stattdessen dem Gericht eine Vermögensübersicht vorzulegen, in welcher der aktuelle Stand der Konten und der anderen Vermögenswerte aufgeführt ist. Die Vorlage dieser Übersicht hat in der Regel jährlich stattzufinden, das Gericht kann aber auch längere Zeiträume festlegen.

Am Ende der Betreuung hat der\*die befreite Betreuer\*in zudem nicht die Pflicht einer Schlussrechnungslegung (§ 1872 Abs. 5 BGB). Es genügt, beim Gericht eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht einzureichen. Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides statt zu versichern.

Nicht befreite Betreuer\*innen haben hingegen Rechnungslegungen beim Gericht einzureichen.

Ausgangspunkt für die erste Rechnungslegung ist dabei das am Anfang zu erstellende Vermögensverzeichnis mit den Vermögensständen zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns.

Es muss eine geordnete Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Betreuungsjahres angefertigt und belegt werden. Dazu ist für jedes durch den\*die Betreuer\*in verwaltete Konto eine separate Buchungsübersicht (Einnahme-Ausgabe-Rechnung) anhand der Kontoauszüge zu erstellen.

Auf einem gesonderten Vorblatt sind der zu Beginn übernommene Bestand und der nach einem Jahr verbliebene Bestand sowie die Summe der Einnahmen und Ausgaben aller verwalteten Konten einzutragen.

Im Folgejahr sind dann die Endbestände der ersten Rechnungslegung die Anfangsbestände für die zweite Rechnungslegung. Es muss darauf geachtet werden, dass die Bestände auch tatsächlich übereinstimmen.

Ratsam ist, die Rechnungslegung mit den Einnahmen und Ausgaben als Excel-Tabellen (o.ä.) zu erfassen. Auch sollten diese während des Betreuungsjahres regelmäßig aktualisiert werden. Das Vorliegen von Zahlungsbelegen (Rechnungen, Quittungen usw.) sollte regelmäßig geprüft werden. Es lässt sich so ein erhöhter Arbeitsaufwand zum Ende des Betreuungsjahres vermeiden.

Anhand der Einnahme-Ausgabe-Rechnung sowie der entsprechenden Kontoauszüge und Belege prüft der\*die zuständige Rechtspfleger\*in, ob die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch richtig ist. Die Buchungsübersichten und das Vorblatt verbleiben in der Gerichtsakte. Vor dem Absenden sollte eine Kopie angefertigt werden. Die Kontoauszüge und Belege erhält der\*die Betreuer\*in nach der Prüfung zurück.

Schulden sind nur im Vermögensverzeichnis zu vermerken, bei der Rechnungslegung bleiben sie unberücksichtigt, es sei denn, es finden Tilgungen statt. Diese sind dann anzugeben und zu belegen.

Verfügt nicht der\*die Betreuer\*in, sondern nur die betreute Person selbst über ein Konto, muss dies gegenüber dem Gericht versichert werden. Dazu sollte von der betreuten Person eine Selbstverfügungserklärung eingeholt werden, in der diese den Sachverhalt schriftlich bestätigt. Kann die Selbstverfügungserklärung nicht eingeholt werden, hat der\*die Betreuer\*in die Möglichkeit, stattdessen eine eidesstattliche Versicherung über den Sachverhalt abzugeben (§ 1865 Abs. 3 BGB).

Eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung für dieses Konto ist nicht zu erstellen, es ist dem Gericht lediglich der jeweils aktuelle Kontostand mitzuteilen.

Verfügen sowohl die betreute Person als auch der\*die Betreuer\*in über das gleiche Konto, ist eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung zu erstellen. Auch dieser Umstand ist von der betreuten Person durch eine Selbstverfügungserklärung bestätigen zu lassen.

Eine Schlussrechnungslegung am Ende der Betreuung ist seit 2023 nur dann zu erstellen, wenn eine berechtigte Person dies innerhalb einer Frist von sechs Wochen verlangt. Als berechtigte Personen kommen der betreute Mensch selbst, Erben oder Nachlasspfleger\*innen in Betracht.

Die berechtigte Person ist von dem\*der Betreuer\*in auf ihren Anspruch hinzuweisen; erst mit Zugang des Hinweises bei der berechtigten Person beginnt die Frist. Es ist daher ratsam, sich den Erhalt des Hinweises durch einen schriftlichen Nachweis bestätigen zu lassen (z.B. per E-Mail).

Ist nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten keine berechtigte Person ausfindig gemacht worden, muss beim Betreuungsgericht eine Rechnungslegung einreicht werden.

Bei einem Betreuer\*innenwechsel ist von dem\*der abgebenden Betreuer\*in immer eine Schlussrechnungslegung zu erstellen.

---

### 5.2.2.5 Genehmigungs- und anzeigenpflichtige Geschäfte

Im Bereich der Vermögenssorge hat der\*die Betreuer\*in zum Schutz der betreuten Person einige Genehmigungserfordernisse zu beachten und entsprechende Genehmigungsanträge beim Betreuungsgericht zu stellen. Beispiele:

- » Anlage von Geld
- » Abhebungen von Konten, für die ein Sperrvermerk eingetragen ist
- » Aufnahme eines Darlehens
- » Ausschlagung einer Erbschaft
- » Erbauseinandersetzung
- » Verfügungen (z.B. Verkauf, Belastung) über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück
- » Vergleich über 6.000,00 €
- » Schenkungen, die nicht nach den Lebensverhältnissen angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich sind

Weitere genehmigungspflichtige Geschäfte können z.B. den §§ 1848 bis 1854 BGB entnommen werden. Befreite Betreuer\*innen unterliegen nicht allen Genehmigungspflichten (§1859 BGB). Bei Zweifeln über die Genehmigungspflichtigkeit eines Geschäfts sollte der\*die Rechtspfleger\*in um Auskunft gebeten werden.

Es ist zu beachten, dass die hier aufgeführten Genehmigungspflichten, die Auflistung der zu Beginn der Betreuung anzuschreibenden Institutionen sowie die Liste der zu klärenden Angelegenheiten nur Beispiele darstellen und nicht abschließend sind.

Manche Geschäfte, die der\*die Betreuer\*in tätigt, müssen dem Gericht bekannt gegeben werden. Diese anzeigenpflichtigen Geschäfte sind in den §§ 1846 und 1847 BGB geregelt. Zu den anzeigenpflichtigen Geschäften gehört zum Beispiel die Eröffnung eines Girokontos.

---

### 5.2.2.6. Einwilligungsvorbehalt

Soweit es zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des betreuten Menschen erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der betreute Mensch zu einer Willenserklärung die Einwilligung des\*der Betreuers\*in benötigt (§ 1825 BGB). Dies gilt jedoch nicht,

- » wenn die Willenserklärung der betreuten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt (z.B. Schenkung einer Zeitschrift) oder
- » wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft (z.B. Kauf von Zigaretten, Kinokarte).

Das Gericht kann hier in Ausnahmefällen jedoch auch etwas anderes bestimmen.

Die gerichtliche Anordnung des Einwilligungsvorbehaltes beendet die bereits erwähnte Doppelzuständigkeit der betreuten Person und des\*der Betreuers\*in. Da der Einwilligungsvorbehalt die betreute Person in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit stark beeinträchtigt, kommt er nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Abonniert z.B. eine demente Person im Rahmen von Haustürgeschäften mehrfach die gleiche Zeitschrift oder werden wegen einer Spielsucht beträchtliche Summen ausgegeben, begründet dies für sich gesehen noch nicht die Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehalts. Eine erhebliche Gefährdung besteht erst dann, wenn durch diese Ausgaben eine Überschuldung eintritt, den notwendigen Zahlungsverpflichtungen (Miete, Strom usw.) nicht mehr entsprochen werden kann und/oder die Versorgung mit ausreichenden Lebensmitteln gefährdet ist.

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet und schließt die betreute Person ohne die Einwilligung des\*der Betreuers\*in Verträge ab, hängt deren Wirksamkeit von der Einwilligung des\*der Betreuers\*in ab. Die Einwilligung kann der\*die Betreuer\*in formlos gegenüber der Vertragspartei erklären.

Besteht ein Einwilligungsvorbehalt, ist die Zustellung z.B. eines Vollstreckungsbescheides an die betreute Person unwirksam.

Bevor ein Einwilligungsvorbehalt beim Gericht beantragt wird, müssen im Rahmen der Betreuung alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um mit der betreuten Person ins Einvernehmen zu kommen.

## 5.2.3. Sicherstellung von Sozialleistungen

Dieser Aufgabenbereich, der häufig ergänzend zu anderen genannt wird und dessen Wortlaut variiert, legitimiert den\*die Betreuer\*in, die Rechte und Pflichten der betreuten Person in behördlichen Angelegenheiten mit Bezug auf soziale Leistungen wahrzunehmen. Überwiegend handelt es sich dabei um das Stellen von Anträgen sowie die Durchsetzung der Ansprüche der betreuten Person, nötigenfalls auch auf dem Klageweg.

Mit diesem Aufgabenbereich allein kann jedoch weder überprüft werden, ob beantragte Leistungen auf dem Konto der betreuten Person eingegangen sind, noch kann über diese verfügt werden. Zu dieser Tätigkeit berechtigt nur der Aufgabenbereich „Vermögenssorge“. Der\*die Betreuer\*in ist daher ohne die Vermögenssorge auf die Kooperation des betreuten Menschen angewiesen, um erforderlichenfalls Informationen über Konto ein- und -ausgänge zu erhalten.

Bei der Prüfung, welche Leistungsansprüche der betreute Mensch haben könnte, können auch die Informationsangebote der Betreuungsvereine oder anderer Beratungsstellen genutzt werden. Generell gilt, lieber einen Antrag zu viel als zu wenig zu stellen.

### **Erste Schritte**

Zu Beginn sollte sich der\*die Betreuer\*in einen Überblick verschaffen, welche Leistungen die betreute Person bereits erhält, und sich unter Vorlage des Betreuerausweises als rechtliche Vertretung der betreuten Person bei den Leistungsträgern legitimieren. Sozialleistungen lösen sogenannte Mitwirkungspflichten der Antragstellenden aus. Das heißt u.a., dass nicht nur zu Beginn des Antragsverfahrens Angaben gegenüber der Behörde zu machen sind, sondern während des gesamten Leistungsbezuges Veränderungen, z.B. in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Behörde mitgeteilt werden müssen.

Nachdem der\*die Betreuer\*in ermittelt hat, welche Leistungen die betreute Person schon bezieht, ist zu prüfen, ob weitere Ansprüche bestehen. Gegebenenfalls sind entsprechende Anträge zu stellen. Oftmals reicht z.B. die Rente eines älteren Menschen nicht, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und die erforderliche Pflege zu bezahlen. Hier können ergänzende Sozialleistungen in Betracht kommen. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass insbesondere Sozialhilfeleistungen in der Regel erst ab Antragstellung, also nicht rückwirkend bewilligt werden. Ebenso sind sogenannte Schonvermögensgrenzen zu beachten. Das heißt, dass bereits Ansprüche auf Sozialleistungen bestehen können, wenn der betreute Mensch noch über bestimmte Mittel verfügt. Im Rahmen der Sozialhilfe kommt zum Beispiel ein Betrag in Höhe von 10.000€ als Schonvermögen in Betracht.

Vergünstigungen wie der Sozialrabatt für den HVV oder Zuschüsse der Pflegeversicherung zu den Kosten eines Hausnotrufsystems können ebenfalls das knappe Budget der betreuten Person entlasten.

Welche Behörde sachlich und örtlich für den jeweiligen Antrag zuständig ist, kann unter anderem unter Zuhilfenahme des Internets in Erfahrung gebracht werden:

» [www.hamburg.de/behoerdenfinder](http://www.hamburg.de/behoerdenfinder)

Unter der einheitlichen Behördennummer 115 erfahren Sie zusätzlich Öffnungszeiten und welche Unterlagen Sie für einzelne Anträge benötigen.

Dem Antrag auf Leistung folgt ein Bescheid, der entweder die beantragte Leistung bewilligt/zusagt oder diese ganz oder teilweise ablehnt. Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen, ist zu überlegen, ob Rechtsmittel eingelegt werden müssen. Die Prüfung dieser Bescheide ist nicht immer einfach, so dass auch hier eine Beratung sinnvoll sein kann. Mitunter sollte auch juristischer Rat z.B. bei der Öffentlichen Rechtsauskunft – und Vergleichsstelle (ÖRA) eingeholt werden. Kommen gerichtliche Schritte in Betracht, z.B. in Eilsachen die Beantragung einer einstweiligen Anordnung oder nach Abschluss des vorgerichtlichen Widerspruchsverfahrens eine Klage beim Sozialgericht, kann die Beauftragung eines\*einer Fachanwalts\*in für Sozialrecht hilfreich sein. Kosten für den\*die Rechtsanwalt\*in fallen bei der betreuten Person nicht an, wenn das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hat.

#### **Folgende Leistungen können z.B. in Betracht kommen:**

- » Bürgergeld (SGB II)
- » Arbeitslosengeld I (SGB III)
- » Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III)
- » Rente (SGB VI) und Pension
- » Krankenversicherungsleistungen (SGB V)
- » Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- » Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
- » Pflegeversicherungsleistungen (SGB XI)
- » Sozialhilfe (SGB XII)
- » Beihilfeleistungen
- » Wohngeld
- » Blindengeld
- » Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. Ermäßigung  
[www.rundfunkbeitrag.de/service](http://www.rundfunkbeitrag.de/service)
- » Kindergeld

Viele der genannten Ansprüche sind in den Sozialgesetzbüchern (SGB I bis XII) geregelt. Auf einzelne Sozialhilfeleistungen möchten wir Sie besonders hinweisen:

- » ambulante Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung, §§ 90 ff. SGB IX

Diese kann für Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung in Form von Wohnen mit Assistenz, qualifizierter pädagogischer Assistenz (QPA) oder einfacher Assistenz (EA) geleistet werden. Menschen mit einer seelischen oder psychischen Behinderung bietet die Assistenz in der Sozialpsychiatrie (ASP) Hilfemaßnahmen. Überwiegend sind die Angebote, die von ambulanten Diensten und in Begegnungsstätten erbracht werden, kostenpflichtig. Die Übernahme der Kosten kann beim Fachamt Eingliederungshilfe beantragt werden.

- » Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in einer besondere Wohnform, §§ 90 ff. SGB IX

Hier werden die Kosten für Einrichtungen ganz oder teilweise übernommen, in denen behinderte Menschen nicht nur wohnen, sondern auch pädagogisch betreut und unterstützt werden.

- » ambulante, stationäre oder teilstationäre Hilfe zur Pflege, §§ 61 ff. SGB XII

Da die Leistungen der Pflegeversicherung zusammen mit den Einkünften der betreuten Person meistens nicht ausreichen, um den tatsächlichen Pflegebedarf zu decken, kann über diese Hilfe der weitergehende Bedarf gedeckt werden.

Es werden die restlichen Pflegedienst-, Tagespflege – oder Heimkosten bewilligt und vom Sozialamt in der Regel direkt mit den Pflegediensten oder Heimen abgerechnet.

- » Sozialrabatt für den öffentlichen Nahverkehr (HVV)
- » Zuschüsse der Pflegeversicherung zu einem Hausnotrufsystem, zu Inkontinenzmaterialien
- » niedrigschwellige Betreuungsleistungen der Pflegeversicherung für dementiell erkrankte Menschen

Die Leistungen werden oftmals nur für einen bestimmten Zeitraum bewilligt, so dass nach dessen Ablauf ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen ist, sofern die Leistung noch für den betreuten Menschen in Betracht kommt. Zu Leistungen nach SGB II und XII liefert auch das online-Regelwerk „infoLine“ der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration viele hilfreiche, fachliche Vorgaben und Hinweise.

- » [www.hamburg.de/InfoLine](http://www.hamburg.de/InfoLine)
- 

## **5.2.4. Interessensvertretung gegenüber ambulanten Diensten und Einrichtungen**

Meistens ist es der Wunsch des betreuten Menschen, so lange wie möglich in seiner eigenen Wohnung zu leben. Dies gilt unabhängig von Alter, Behinderung oder psychischer Erkrankung. Es gibt unterschiedlichste ambulante Hilfsangebote, die dies ermöglichen. Für den Personenkreis der älteren Menschen sind es hauptsächlich Sozialstationen und ambulante Pflegedienste, die diese Hilfen anbieten. Für Menschen mit einer Lern- bzw. geistigen Behinderung gibt es die Möglichkeiten der qualifizierten pädagogischen Assistenz (QPA), einfachen Assistenz (EA) und des Wohnens mit Assistenz. Betreute mit einer psychischen Beeinträchtigung können Leistungen der Assistenz in der Sozialpsychiatrie (ASP) erhalten.

Aktuelle Anbieter finden Sie auf der Informationsplattform Hamburg

- » <https://teilhabeportal.hamburg.de/TOPqwWeb/index.aspx>

Diese Dienste übernehmen viele Aufgaben und ergänzen den\*die Betreuer\*in bei seiner\*ihrer

Betreuungstätigkeit. Es ist jedoch notwendig, dass der\*die Betreuer\*in über wichtige Veränderungen informiert wird und, sofern mehrere Dienste beauftragt sind, diese aufeinander abgestimmt und kontrolliert werden.

Der\*die Betreuer\*in sollte Einblick in Betreuungs- und Pflegedokumentationen nehmen und Gespräche mit den zuständigen Helfenden vor Ort führen. Durch Hausbesuche sollte man sich ein persönliches Bild vom betreuten Menschen und dem Zustand der Wohnung verschaffen. Der\*die Betreuer\*in gibt dem Träger der Maßnahme eine Kopie des Betreuerausweises und sorgt dafür, dass Kontakt zu ihm\*ihr gehalten wird.

### **Fragestellung bei der Interessenvertretung gegenüber ambulanten Diensten**

- » Wen spreche ich an und wie wird Kontakt gehalten?
- » Gibt es eine Hilfeplanung und welche Ziele sollen erreicht werden?
- » Ist die betreute Person mit ihrer Kontaktperson zufrieden und wird auf individuelle Bedürfnisse eingegangen?
- » Reicht der Umfang der Maßnahme für ein eigenständiges Leben aus?

Viele Betreute leben in Senioren- und Pflegeheimen bzw. in Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen. Es ist eine wichtige Aufgabe des\*der Betreuers\*in, regelmäßige Besuche zu machen und sich einen Eindruck zu verschaffen, ob die Bedürfnisse der betreuten Person angemessen erfüllt werden.

Bei Auffälligkeiten oder Missständen, die die Versorgung und Pflege im Senioren- und Pflegeheim oder in Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung betreffen, kann sich der\*die Betreuer\*in an die Wohn-Pflege-Aufsicht wenden, sofern die Probleme nicht vor Ort gelöst werden können:

- » [www.hamburg.de/wohn-pflege-aufsicht](http://www.hamburg.de/wohn-pflege-aufsicht)

### **Fragestellungen bei der Vertretung gegenüber einer Einrichtung**

- » Sind die Ansprüche und Rechte des betreuten Menschen innerhalb der Einrichtung berücksichtigt und sichergestellt?
- » Wie steht der betreute Mensch zu der Einrichtung? Ist er zufrieden oder wünscht er sich etwas anderes?
- » Wie lebt der betreute Mensch in der Einrichtung (Beispiele: Einzel- oder Mehrbettzimmer und Gestaltung des Kontakts zu Zimmernachbarn)?
- » Entsprachen die Einrichtung und ggf. die Gruppe den Bedürfnissen des betreuten Menschen?
- » Gibt es Beschäftigungsmöglichkeiten oder tagessstrukturierende Maßnahmen für den betreuten Menschen? Besonders in Einrichtungen für psychisch kranke oder behinderte Menschen, aber auch in Senioren- und Pflegeheimen ist dies von Bedeutung.
- » Besteht eine Geldverwaltung in der Einrichtung durch ein Verwahrgeldkonto?
- » Nimmt die betreute Person an Aktivitäten der Einrichtung teil, z.B. an Freizeitangeboten?
- » Kann der\*die Betreuer\*in bei Bedarf oder regelmäßig Einsicht in die Pflegeplanung und Bewohnerakte nehmen? Werden die benötigten Auskünfte gegeben?

- » Gibt es bestimmte Personen, die auch für den\*die Betreuer\*in wichtige Ansprechpersonen sein können (z.B. Bezugspflegekräfte vom sozialen Dienst oder Personen aus der Verwaltung der Einrichtung)?
  - » Ist eventuell genügend Geld vorhanden für eine private Seniorenbegleitung, die die Angebote der Pflegeeinrichtung nach den Wünschen des betreuten Menschen ergänzen kann?
- 

### 5.2.5. Wohnungsangelegenheiten

Wenn dem\*der Betreuer\*in der Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten übertragen wird, gehört es zu seinen\*ihren Aufgaben, dazu beizutragen, dass das Mietverhältnis gesichert ist. So hat er\*sie z.B. darauf zu achten, dass die regelmäßige Zahlung der Miete sichergestellt ist, und sich ein Bild davon zu machen, ob sich die Wohnung in einem vertragsgerechten Zustand befindet.

Hierfür kann es auch notwendig sein, weitere Anträge zu stellen oder zusätzliche Hilfen zu organisieren. Mietschulden können beispielsweise von den Fachstellen für Wohnungsnotfälle nach § 22 Abs. 8 SGB II oder § 36 SGB XII übernommen werden. Haushaltshilfen können über Leistungen der Pflegekasse finanziert oder beim Sozialamt gem. § 70 SGB XII bzw. beim Jobcenter gem. § 21 Abs. 6 SGB II beantragt werden.

Miete, Strom und Wasser können vom Sozialamt und vom Jobcenter direkt an den\*die Vermieter\*in bzw. die Versorgungsunternehmen angewiesen werden.

Besteht Anspruch auf Wohngeld, so ist darauf zu achten, dass die Weiterbewilligung regelmäßig beantragt wird, da keine Erinnerung durch die Behörde erfolgt.

Für den Abschluss eines neuen Mietvertrags benötigt der\*die Betreuer\*in die Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Mietverhältnis länger als vier Jahre dauern soll (§ 1853 BGB).

Ist die betreute Person geschäftsfähig und unterzeichnet den neuen Vertrag selbst, ist das Gericht nur zu informieren.

Es ist auch zu beachten, dass beim Abschluss eines Mietvertrags für eine Wohn-/Pflegegemeinschaft (z.B. für eine WG für demente Menschen) ggf. Zusatzvereinbarungen getroffen werden müssen, die genehmigungspflichtig sein können ([siehe Kapitel 5.2.2.5.](#)).

Möchte der betreute Mensch seine Mietwohnung kündigen bzw. seine Eigentumswohnung oder sein Haus verkaufen, kann er dies eigenständig tun, sofern er diesbezüglich geschäftsfähig ist. Dem Betreuungsgericht ist dies mitzuteilen.

Wird die Wohnung durch den\*die Vermieter\*in gekündigt, ist dies ebenfalls dem Betreuungsgericht mitzuteilen (ggf. kann der\*die Betreuer\*in angehalten werden, gegen die Kündigung vorzugehen).

Bei Geschäftsunfähigkeit des betreuten Menschen ist es die Aufgabe des\*der Betreuers\*in, den Mietvertrag zu kündigen oder das Eigentum zu verkaufen. Hierzu ist vorher die Genehmigung durch das Betreuungsgericht zu beantragen (§ 1833 BGB). Der Antrag muss begründet werden.

Die Kündigung von Heimplätzen unterliegt nach herrschender Meinung nicht der Genehmigungspflicht. Da die Sichtweise der Gerichte hierzu jedoch unterschiedlich sein kann, ist es ratsam, vor einer beabsichtigten Kündigung Rücksprache mit dem zuständigen Betreuungsgericht zu halten. Zu beachten ist die Anzeigepflicht nach § 1833 Abs. 2 BGB.

Der Umzug eines geschäftsunfähigen betreuten Menschen in eine Form des betreuten Wohnens, in ein Pflegeheim oder in eine Wohngruppe kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn dies seinem Wunsch bzw. seinem mutmaßlichen Willen entspricht (§ 1821 BGB). Die Angelegenheit ist – soweit möglich – mit dem betreuten Menschen zu besprechen, ggf. sind Informationen bei Verwandten und Bekannten einzuholen.

Auch Menschen, die an einer Demenz leiden, können mit häuslicher Hilfe noch lange Zeit in der eigenen Wohnung leben. Gerade bei dementiell erkrankten Menschen ist zu bedenken, dass ein Verlassen der gewohnten Umgebung zu einem erheblichen Orientierungsverlust führen kann.

Entspricht der Umzug nicht dem Wunsch des betreuten Menschen, darf er dann gegen dessen Willen durchgesetzt werden, wenn mit dem Verbleib in der Wohnung die Gefahr einer schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigung verbunden ist ([siehe hierzu auch Kapitel 5.2.8.1. freiheitsentziehende Unterbringung](#)). Dies ist z.B. der Fall, wenn die pflegerische Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann oder die betreute Person sich durch Fehlhandlungen wiederholt selbst schädigt.

Auch wenn der Wohnraum aus finanziellen Gründen trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Ressourcen nicht zu halten ist, stellt dies eine Begründung für den Antrag beim Gericht dar.

In Zusammenhang mit einem Umzug z.B. in ein Pflegeheim ist zu bedenken, dass bei der Behörde neben der Übernahme der Heimkosten auch die weitere Übernahme der Mietkosten bis zur Räumung der Wohnung (Kündigungsfrist) beantragt wird, wenn die betreute Person nicht vermögend ist. Hierbei gilt die Vermögensfreigrenze des SGB XII. Auch sind dann Leistungen für den Umzug und ggf. die Renovierung der Wohnung zu beantragen.

Die Auswahl von Gegenständen, die in die neue Unterkunft mitgenommen werden sollen, die Organisation der Renovierung, die ordnungsgemäße Übergabe der Wohnung an den\*die Vermieter\*in, die Rückforderung der Kaution bzw. der Genossenschaftsanteile, die Veranlassung der Endabrechnungen durch die Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser), die Kündigung von weiteren mit der Wohnung verbundenen Verträgen (z.B. einer Hausratsversicherung) und die Abmeldung des Rundfunkbeitragskontos sind weitere Aktivitäten, bei denen die betreute Person ggf. Unterstützung benötigt.

## 5.2.6. Gesundheitssorge und Patientenverfügung

Der Aufgabenbereich Gesundheitssorge wird eingerichtet, wenn die betreute Person Unterstützung bei der Organisation und Sicherstellung von medizinischer Behandlung, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen benötigt. Als Betreuer\*in mit dem Aufgabenbereich Gesundheitssorge ist man berechtigt, Auskünfte von allen Ärzt\*innen und Pfleger\*innen zu bekommen und Informationen an diese weiterzugeben. Zum Aufgabenbereich Gesundheitssorge gehört auch, für eine Krankenversicherung der betreuten Person zu sorgen. Ob eine Krankenversicherung besteht, sollte unbedingt zu Beginn der Betreuungsübernahme geklärt werden.

Wenn kein Versicherungsschutz bestehen sollte, sind unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

Ist die betreute Person nicht selbst in der Lage, ihre gesundheitlichen Belange zu regeln, sollte der\*die Betreuer\*in auch notwendige Behandlungen und Pflege organisieren und nach Möglichkeit schauen, ob diese den Wünschen und Bedürfnissen der betreuten Person entsprechend durchgeführt werden. Im Bereich der psychischen Erkrankungen sowie geistigen und seelischen Behinderungen sollten neben der medikamentösen Behandlung auch immer andere Formen der Behandlung, z.B. Psychotherapien, in die Überlegungen mit einbezogen werden. Auch andere Versorgungsformen wie Tagespflege / Tagesklinik können im Einzelfall eine Reduzierung von Psychopharmaka bewirken.

Bei der Verabreichung von Psychopharmaka hat der\*die Betreuer\*in die Notwendigkeit der Vergabe und die tatsächlichen und möglichen Nebenwirkungen zu erfragen. Wenn die Einschränkung der Beweglichkeit eine Nebenwirkung darstellt, kann eine genehmigungspflichtige freiheitsentziehende Maßnahme ([siehe Kapitel 5.2.9.](#)) vorliegen.

Grundsätzlich bedarf jede medizinische Maßnahme, sei es eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder auch ein ärztlicher Eingriff, der Zustimmung des\*der einwilligungsfähigen Patient\*in. Ohne diese Einwilligung darf der\*die Arzt\*in außer in Notfallsituationen nicht tätig werden. Solange die betreute Person einwilligungsfähig ist, entscheidet allein sie über die Durchführung oder Nichtdurchführung der medizinischen Maßnahme. Deswegen muss bei jeder Maßnahme die Einwilligungsfähigkeit gesondert geprüft werden. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Wesen, Bedeutung und Tragweite, also auch Risiken der jeweiligen medizinischen Maßnahme, erfassen und seinen Willen danach zu bestimmen vermag.

Der Einwilligung geht ein Aufklärungsgespräch über die medizinische Maßnahme voraus. Ist die betreute Person nicht einwilligungsfähig, weil sie die Bedeutung und Tragweite der Maßnahme nicht übersehen kann, muss der\*die Betreuer\*in die Entscheidung treffen. Wenn Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person bestehen, sollte hierüber der\*die Ärzt\*in befragt werden, denn die Einwilligungsfähigkeit variiert je nach Komplexität der Behandlung. Eine betreute Person kann für einen einfachen Eingriff (z.B. eine Wundbehandlung) einwilligungsfähig sein, für eine komplizierte Maßnahme (z.B. eine Herzoperation) nicht.

Aus der Weigerung der betreuten Person, eine ärztlich empfohlene Maßnahme durchführen zu lassen, kann nicht ohne Weiteres auf ihre Einwilligungsunfähigkeit geschlossen werden. Wie jede\*r andere Patient\*in hat auch die betreute Person das Recht, „unvernünftige“ Entscheidungen zu treffen.

Wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, ist es Aufgabe des\*der Betreuers\*in, in eine vorgeschlagene Maßnahme einzuwilligen oder die Einwilligung zu verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung zu widerrufen. Dabei hat der\*die Betreuer\*in wie bei all seinen\*ihrer Entscheidungen die Wünsche der betreuten Person zu beachten.

Hat die betreute Person in einer Patientenverfügung (§ 1827 BGB) für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit festgelegt, in welche medizinischen Maßnahmen sie einwilligt bzw. welche sie versagt, so hat der\*die Betreuer\*in mit dem Aufgabenbereich Gesundheitssorge zu prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

Patientenverfügungen sind in der Regel so aufgebaut, dass einer gesundheitlichen Zustandsbeschreibung (z.B. „befinde ich mich in einem unabwendbaren unmittelbaren Sterbeprozess, ...“) eine Behandlungsmöglichkeit (z.B. „... ist keine Wiederbelebungsmaßnahme durchzuführen.“) gegenübergestellt wird.

Aufgabe des\*der Betreuers\*in ist es zunächst, nach Rücksprache mit dem\*der behandelnden Arzt\*in festzustellen, ob eine der in der Patientenverfügung aufgeführten Zustandsbeschreibungen tatsächlich auf die aktuelle gesundheitliche Situation zutrifft.

Trifft diese zu, ist festzustellen, für bzw. gegen welche ärztliche oder pflegerische Maßnahme sich der betreute Mensch in diesem Fall entschieden hat.

Auch bei der Art der Maßnahme kann es also Interpretationsspielraum geben. So umfasst beispielsweise die Entscheidung gegen eine „künstliche Verlängerung des Lebens“ nicht zwangsläufig auch die Ablehnung vorübergehender künstlicher Ernährung. Bei der Interpretation der Patientenverfügung muss der\*die Betreuer\*in darauf achten, möglichst objektiv den Willen der betreuten Person zu ergründen. Von eigenen Wertvorstellungen ist dabei abzusehen.

Im Weiteren prüft der\*die Betreuer\*in, ob die in der Vergangenheit festgelegten Regelungen der Patientenverfügung noch immer Gültigkeit haben oder ob die betreute

Person aktuell, wenn sie jetzt noch dazu in der Lage wäre, eine andere Entscheidung treffen würde. Bei der Feststellung des aktuellen Willens soll der\*die Betreuer\*in auch nahen Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben, sofern dies ohne Verzögerung möglich ist.

Treffen die Festlegungen des betreuten Menschen auf die gegenwärtige Lebens- und Behandlungssituation zu, so hat der\*die Betreuer\*in dem Willen der betreuten Person Ausdruck und Geltung zu verschaffen, indem er\*sie dafür Sorge trägt, dass der in der Patientenverfügung geäußerten Einwilligung oder Nichteinwilligung vom ärztlichen oder pflegerischen Personal Folge geleistet wird.

Gemäß § 1827 Abs. 4 BGB soll der\*die Betreuer\*in in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und die betreute Person auf deren Wunsch hin bei der Erstellung einer Patientenverfügung unterstützen.

(Informationen zur Patientenverfügung sind in der Hamburger Broschüre „Ich sorge vor!“ zu finden.

Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen deren Regelungen nicht auf die gegenwärtige Lebens- und Behandlungssituation zu, so hat der\*die Betreuer\*in mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitssorge bei nicht mehr einwilligungsfähigen betreuten Personen folgende Aufgaben:

**1. Der\*die Betreuer\*in stellt die Behandlungswünsche fest.**

Was bedeuten die unkonkreten schriftlichen Äußerungen in der Patientenverfügung für die aktuelle Behandlungssituation? Hat der betreute Mensch in der Vergangenheit gegenüber dem\*der Betreuer\*in mündlich Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche geäußert?

**2.** Falls keine Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche geäußert wurden, stellt der\*die Betreuer\*in

den mutmaßlichen Willen der betreuten Person fest.

Den mutmaßlichen Willen ermittelt der\*die Betreuer\*in aufgrund konkreter Anhaltspunkte, die sich ergeben können z.B. aus den bisherigen Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen der betreuten Person, aus deren ethischen, religiösen oder allgemeinen Wertvorstellungen sowie aus früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen ohne direkten Bezug auf gesundheitliche Belange.

Die gewonnenen Anhaltspunkte gleicht der\*die Betreuer\*in mit der konkreten Situation ab und mutmaßt vor diesem Hintergrund den Willen, den sich die betreute Person gebildet hätte.

Auch hierbei sollten nahe Angehörige und Vertrauenspersonen hinzugezogen werden.

**3.** Der\*die Betreuer\*in erörtert mit dem\*der behandelnden Arzt\*in die konkrete medizinisch indizierte Maßnahme unter Berücksichtigung des Willens des betreuten Menschen.

**4.** Der\*die Betreuer\*in entscheidet auf dieser Grundlage, ob er\*sie in die medizinische Maßnahme einwilligt oder die Einwilligung versagt.

Liegt weder eine Patientenverfügung noch eine sonstige Willensäußerung vor und ist kein mutmaßlicher Wille zu ermitteln, hat der\*die Betreuer\*in in die medizinisch indizierte Maßnahme einzuwilligen. Es gilt dann der Grundsatz: Im Zweifel für das Leben.

Für die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf einer bereits erteilten Einwilligung in die ärztliche Maßnahme muss der\*die Betreuer\*in nur in bestimmten Fällen zuvor eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§1829 BGB).

### **Grundsätzlich gilt Genehmigungspflicht,**

- » wenn der\*die Betreuer\*in in die Durchführung einer medizinischen Maßnahme einwilligen möchte, bei der die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund dieser Maßnahme stirbt oder einen schweren, länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, oder
- » wenn der\*die Betreuer\*in in eine medizinische Maßnahme nicht einwilligen oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen möchte, und die begründete Gefahr besteht, dass der betreute Mensch stirbt oder einen schweren, länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet, eben weil die Maßnahme nicht durchgeführt wird.

„Begründete Gefahr“ bedeutet, dass der Eintritt des Todes bzw. der schweren Folgen objektiv, ernstlich und konkret zu erwarten sind. Wenig wahrscheinliche, jedoch nicht ganz auszuschließende Risiken stellen keine begründete Gefahr im Sinne dieser Regelung dar. Die Beurteilung dieser Frage obliegt der Ärzteschaft.

Beispiele für entsprechende medizinische Maßnahmen sind: Medikamentengabe im Rahmen einer Heilbehandlung mit schweren Nebenwirkungen, die dauerhafte Schäden verursachen können; Operationen an Gehirn, Rückenmark, offenem Thorax; Transplantationen oder Entfernung von Organen;

Chemotherapie, Amputationen. Bei Unsicherheit ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht ratsam. Liegen die o.g. Risiken (Tod, schwerer Schaden) nicht vor, kann beim Gericht keine Genehmigung beantragt werden.

Aber auch wenn diese Risiken vorliegen, ist nur dann eine Genehmigung einzuholen, wenn Uneinigkeit herrscht zwischen der Einschätzung des\*der Arztes\*in und der Einschätzung der\*der Betreuers\*in, was den mutmaßlichen Willen des betreuten Menschen betrifft.

Sind sich die behandelnden Ärzte und der\*die Betreuer\*in einig, dass die Durchführung einer Maßnahme respektive deren Unterbleiben dem Willen des betreuten Menschen entspricht, so ist keine Genehmigung beim Gericht zu beantragen.

### **Regelungen und Fragestellungen zur Gesundheitssorge**

- » Besteht Krankenversicherungsschutz?
- » Welche Erkrankungen liegen vor?
- » Welche früheren Erkrankungen sind bekannt?
- » Was soll aktuell behandelt werden?
- » Ist die betreute Person für die vorgesehene Behandlung einwilligungsfähig?
- » Wie soll behandelt werden? Welche Alternativen gibt es?
- » Welche Risiken liegen in der vorgeschlagenen Maßnahme / Behandlung?
- » Welche Medikamente werden mit welcher Dosierung eingenommen / vergeben?  
Bestehen Unverträglichkeiten?
- » Ist die Dosierung angemessen? Gerade ältere Menschen benötigen häufig eine niedrigere Dosierung.
- » Wie groß ist die Gefahr von Folgeschäden?
- » Gibt es eine Patientenverfügung?
- » Muss eine betreuungsgerichtliche Genehmigung eingeholt werden?
- » Gibt es Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung?
- » Ist ein Pflegedienst eingesetzt? Welche Aufgaben werden von diesem übernommen?  
Reicht diese Pflege aus?
- » Ist die Pflegedokumentation eingesehen worden und sind dort die Medikamente aufgelistet?
- » Muss Begleitung zu ärztlichen Sprechstunden organisiert werden?
- » Ist zahnärztliche Behandlung erforderlich?
- » Sollten Vorsorgeuntersuchungen erfolgen?
- » Sind Therapien erforderlich (Physio-, Ergo-, Logo-, Psychotherapie o. a.)?

## 5.2.7. Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des betreuten Menschen

Der Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung (§ 1834 Abs. 2 BGB) wird eingerichtet, wenn grundsätzliche Entscheidungen über den Wohn- oder Aufenthaltsort erforderlich sind und der betreute Mensch in diesem Bereich Hilfe benötigt. Entscheidungen wie Besuche bei Freundschaften oder die Teilnahme an einer Freizeit fallen nicht hierunter, sondern in den Aufgabenbereich der Bestimmung des Umgangs (§ 1834 Abs. 1 BGB).

---

### 5.2.7.1. Aufenthaltsbestimmungsrecht

Wurde der Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung vom Gericht angeordnet, ist der\*die Betreuer\*in dafür zuständig, beim Einwohnermeldeamt für die erforderliche An-, Ab- und Ummeldung der betreuten Person zu sorgen, falls diese hierbei Unterstützung benötigt.

Wenn ein Personalausweis abgelaufen ist, muss ein neuer beantragt und unterschrieben werden. Die Unterschrift kann der\*die Betreuer\*in nicht stellvertretend für den betreuten Menschen leisten.

---

### 5.2.7.2. Umgangsbestimmungsrecht

In der Regel entscheiden betreute Menschen selbst, mit welchen Personen sie Umgang haben, d.h. soziale Kontakte pflegen. Hält es der\*die Betreuer\*in für erforderlich, hier einzugreifen, muss er\*sie zuvor einen entsprechenden Antrag beim Betreuungsgericht stellen. Das Gericht wird dann ggf. einen Aufgabenbereich festlegen, mit welchem dem\*der Betreuer\*in Eingriffe in das Umgangsrecht in einem zu bestimmenden Umfang gestattet werden (§ 1834 Abs. 1 BGB).

Voraussetzung für die Genehmigung des Eingriffs in das Umgangsrecht ist, dass der betreute Mensch diesen Eingriff selbst wünscht, weil er beispielsweise ohne Unterstützung mit der Situation überfordert wäre.

Gegen den Willen des betreuten Menschen darf nur dann von dem\*der Betreuer\*in in das Umgangsrecht eingegriffen werden, wenn die begründete Gefahr besteht, dass durch den sozialen Kontakt die Gesundheit der betreuten Person oder deren Vermögen erheblichen Schaden nehmen könnte, und die betreute Person diese Gefahr aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen kann. Ist die betreute Person in der Lage, diese Gefahr zu erkennen, kann aber ihr Verhalten krankheitsbedingt nicht entsprechend steuern, ist ebenfalls ein Eingriff möglich.

Es können sämtliche Arten von Kontakten betroffen sein, unabhängig davon, wie nah sich die betreute und die dritte Person stehen. Eingriffe sind nur dann gänzlich ausgeschlossen, wenn es sich um Kontakte handelt, die sich aus gesetzlichen Normen ergeben, wie beispielsweise der Kontakt zu Mitarbeitenden in

Behörden.

Ebenso kommt es nicht auf die Kontaktart an. Es kann in unmittelbare Kontakte (Besuche), in die fernmündliche Kommunikation oder in die Kommunikation über soziale Medien eingegriffen werden.

In welcher Form der Umgang geregelt wird, hängt von der konkreten Situation ab. Es kann sich um eine Beschränkung von Kontakten handeln oder um deren Erweiterung. Auch kann die konkrete Ausgestaltung des Kontakts bestimmt werden, beispielsweise indem festgelegt wird, dass dieser nur in Anwesenheit einer weiteren Person stattfinden darf.

---

## **5.2.8. Unterbringung und Heilbehandlung gegen den Willen des betreuten Menschen**

Im folgenden Abschnitt geht es um die freiheitsentziehende Unterbringung und die medizinische Behandlung gegen den Willen der betreuten Person. Diese Zwangsmaßnahmen können in besonderen Krisensituationen zur Abwendung einer Selbstgefährdung erforderlich werden.

---

### **5.2.8.1. Freiheitsentziehende Unterbringung**

Freiheitsentziehende Unterbringung bedeutet, dass der Aufenthalt auf einen bestimmten Lebensraum beschränkt und das Verlassen dieses Lebensraumes durch eigenes Entscheiden nicht möglich ist. Eine freiheitsentziehende Unterbringung berührt verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte und ist nur mit richterlicher Genehmigung zulässig.

Sie kann in einem Krankenhaus, einer Psychiatrie oder in speziellen Stationen von Pflegeheimen stattfinden.

In Erwägung einer freiheitsentziehenden Unterbringung hat der\*die Betreuer\*in zu beachten, dass die Wünsche der betreuten Person so lange Vorrang haben, so lange sie diese nicht in eine Gefahrenlage bringt.

Ferner ist eine freiheitsentziehende Unterbringung nur in Betracht zu ziehen, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die einen weniger gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen.

Eine richterliche Genehmigung für die Unterbringung kann der\*die Betreuer\*in nur beantragen, wenn ein entsprechender Aufgabenbereich nach § 1815 Abs. 2 BGB vorliegt:

- Entscheidung über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB sowie bei Betreuungen, die vor dem 01.01.2023 eingerichtet wurden
- ggf. Gesundheitsfürsorge einschließlich der hiermit verbundenen Aufenthaltsbestimmung

Ist kein entsprechender Aufgabenbereich angeordnet, ist dieser zusammen mit der Genehmigung der Unterbringung zu beantragen.

Die Aufgabenbereiche Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitssorge allein sind auf keinen Fall ausreichend, um über eine freiheitsentziehende Unterbringung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden zu können.

Die Gründe für eine freiheitsentziehende Unterbringung sind in § 1831 BGB genannt:

### **1. Selbstgefährdung**

Es besteht die Gefahr, dass die betroffene Person sich aufgrund einer psychischen Erkrankung, geistigen oder seelischen Behinderung selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

### **2. Notwendige Heilbehandlung**

Drei Voraussetzungen müssen hierbei gegeben sein:

- Eine Untersuchung oder Heilbehandlung muss notwendig sein.
- Die beabsichtigte Maßnahme kann ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden.
- Die betroffene Person kann aufgrund psychischer Erkrankung, seelischer oder geistiger Behinderung die Notwendigkeit der Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.

Von der Unterbringung muss zudem ein Behandlungserfolg erwartbar sein. Wenn die Prognose zum Erfolg der Behandlung negativ ist, hat die geschlossene Unterbringung zu unterbleiben. Ebenfalls wichtig ist die Beachtung der Verhältnismäßigkeit: Nur schwerwiegende gesundheitliche Gefahren rechtfertigen derartige Maßnahmen.

Gefährdet der betreute Mensch andere Personen oder Sachen (Fremdgefährdung), ist eine Unterbringung nach dem Betreuungsrecht nicht möglich. Dann muss unter Umständen eine Unterbringung nach dem HmbPsychKG (Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) erfolgen.

Das HmbPsychKG regelt für Hamburg die Unterbringung psychisch kranker Menschen bei Selbst- oder Fremdgefährdung. In diesen Situationen sind die sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirksamter anzusprechen.

Vor der Unterbringung hat der\*die Betreuer\*in eine richterliche Genehmigung der Unterbringungsentscheidung beim Betreuungsgericht zu beantragen. Der Antrag muss die Gründe für die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung benennen.

Ohne die vorherige Genehmigung ist die Unterbringung durch den\*die Betreuer\*in nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist im Anschluss an die Aufnahme im Krankenhaus / bzw. in der stationären Einrichtung unverzüglich nachträglich beim Gericht zu beantragen.

Für das Verfahren zur Genehmigung der Unterbringung wird das Betreuungsgericht die Erstellung eines fachärztlichen Gutachtens beauftragen und einen\*eine Verfahrenspfleger\*in bestellen. Vor seiner Entscheidung hört der\*die zuständige Richter\*in die betroffene Person persönlich an, die Entscheidung trifft er\*sie in Form eines Beschlusses.

Die Beförderung des betreuten Menschen in die geschlossene Einrichtung darf der\*die Betreuer\*in auch bei Vorliegen eines Beschlusses nicht eigenständig durchführen. Er\*Sie beauftragt vielmehr den zentralen Zuföhrdienst des Bezirksamts Altona Fachamt Gesundheit mit der Durchführung.

Wenn die Gründe der Unterbringung wegfallen, hat der\*die Betreuer\*in die Unterbringung zu beenden und dieses dem Amtsgericht unverzüglich mitzuteilen.

Wenn eine freiheitsentziehende Unterbringung für den betreuten Menschen erwägt wird, sollten Sie sich unbedingt von einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde beraten lassen.

Wurde die betreute Person mit Beschluss des Betreuungsgerichts untergebracht, bedeutet dies nicht, dass sie auch gegen ihren Willen z.B. mit Medikamenten behandelt werden darf.

---

## 5.2.8.2. Zwangsbehandlung

Im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes darf nur unter strengen Voraussetzungen eine Zwangsbehandlung stattfinden. Welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit diese zulässig ist, regelt der § 1832 BGB.

Der\*die Betreuer\*in benötigt auch für die Zwangsbehandlung sowohl einen gesonderten Aufgabenbereich als auch eine Genehmigung des Gerichts.

Bevor eine Entscheidung über eine Zwangsbehandlung getroffen wird, muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Die Behandlung ist nur zur Abwehr einer Selbstgefährdung zulässig und nur dann, wenn sie erfolgsversprechend ist. Eine Zwangsbehandlung liegt auch dann vor, wenn die betreute Person sich nicht aktiv gegen eine Behandlung wehrt, sondern ihrer Ablehnung der Behandlung anders Ausdruck verleiht.

Sollte die angestrebte Behandlungsmaßnahme in einer auf die konkrete Situation zutreffenden Patientenverfügung vorab abgelehnt worden sein, ist eine Zwangsbehandlung unzulässig.

Diese gesetzlich vorgegebenen hohen Hürden schützen das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person. Zusammengefasst müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden, damit eine Zwangsbehandlung zulässig ist:

- Die betreute Person ist nicht einwilligungsfähig, d.h., sie ist aufgrund einer psychischen Erkrankung oder geistigen wie seelischen Behinderung nicht in der Lage, die Notwendigkeit der Behandlung zu erkennen, oder sie kann nicht nach dieser Einsicht handeln
- Versuche, die betreute Person von der Notwendigkeit der Behandlung zu überzeugen, waren erfolglos

- Die Behandlung ist erforderlich, um einen erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden.
  - Der zu erwartende Nutzen überwiegt deutlich die zu erwartenden Beeinträchtigungen
  - Für das Genehmigungsverfahren müssen ein Sachverständigengutachten eingeholt und ein\*eine Verfahrenspfleger\*in bestellt werden
- 

## 5.2.9. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Während im Falle einer freiheitsentziehenden Unterbringung gemäß § 1831 Abs. 1 BGB die betreute Person daran gehindert wird, ein Gebäude (Krankenhaus, Heim) zu verlassen, wird ihre Bewegungsfreiheit bei der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) gemäß § 1831 Abs. 4 BGB noch weiter eingeschränkt. Selbstverständlich sind auch diese daher ohne richterliche Genehmigung unzulässig. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind Maßnahmen, bei denen die Freiheit regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entzogen wird. Konkret beinhaltet dies die Fixierung der betroffenen Person, die Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit oder sonstige Einschränkungen.

Beispiele hierfür sind Bettgitter, welche zur Nachtzeit regelmäßig hochgezogen werden, Bauchgurte am Rollstuhl und hohe Dosen an Beruhigungsmitteln.

Einmalige, kurzfristige und nicht regelmäßige Maßnahmen in Notsituationen bedürfen nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Im Zweifel sollte jedoch das Gericht informiert werden.

Eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist nur bei erheblicher Selbstgefährdung unter der Voraussetzung zulässig, dass die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist. Ist die betreute Person einwilligungsfähig, kann nur sie selbst in die Maßnahme einwilligen oder ihre Zustimmung verweigern. Ein\*Eine Betreuer\*in, die beabsichtigt, in eine freiheitsentziehende Maßnahme einzuwilligen, muss zuvor einen Antrag auf Genehmigung beim Betreuungsgericht stellen (§ 1831 Abs. 4 BGB) und über den entsprechenden Aufgabenbereich verfügen. Dieser lautet i.d.R. „Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen“.

Für den Antrag ist durch den\*die Betreuer\*in ein ärztliches Attest vorzulegen, in welchem die Notwendigkeit der Maßnahme bescheinigt wird.

Die Notwendigkeit der Maßnahmen hat der\*die Betreuer\*in sorgfältig zu prüfen. Hierbei ist zu beachten, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme die Gefährdung des Menschen auch erhöhen kann, z.B. durch ein Übersteigen von Bettgittern oder aufgrund eines Sturzes mit dem Rollstuhl, wenn ein Bauchgurt angelegt wurde.

Bevor über eine freiheitsentziehende Maßnahme entschieden wird, sind zudem mögliche Alternativen zu prüfen. Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Hilfsmitteln in der Pflege, die einen Schutz bei Stürzen bieten, ohne die Freiheit einzuschränken. Beispielsweise gibt es Bettgitter mit einem speziellen Durchlass, die das selbstständige Verlassen des Bettes nicht behindern, oder spezielle Bekleidung mit Protektoren, die Verletzungen bei Stürzen vermeiden.

Bei jeder Entscheidung über die Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit gilt es, den Verlust der Lebensqualität mit der Risikovermeidung in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Risiken gehören

zum menschlichen Leben und sind keinesfalls um jeden Preis auszuschalten.

Die gerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme kann ebenso wie eine freiheitsentziehende Unterbringung des betreuten Menschen längstens für ein Jahr erteilt werden; bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit jedoch auch für zwei Jahre.

Der\*die Betreuer\*in ist verpflichtet, die Maßnahme sofort zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist (§ 1831 Abs. 3 BGB). Das Gericht muss dann nur über die Beendigung benachrichtigt werden.

Die Regelungen des § 1831 Abs. 4 BGB gelten für Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen. Sonstige Einrichtungen sind z.B. ambulant betreute Wohngruppen, Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen oder Einrichtungen im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe.

Der Begriff „sonstige Einrichtungen“ ist im Einzelfall weit auszulegen. So gelten bei einer häuslichen Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst dieselben Voraussetzungen für die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen wie bei einer stationären Betreuung.

Die Vorschrift greift jedoch nicht, wenn der betreute Mensch von Angehörigen zu Hause gepflegt wird. Dann ist für die freiheitsentziehende Maßnahme keine richterliche Genehmigung notwendig. Der Gesetzgeber will pflegenden Angehörigen nicht mit staatlichem Misstrauen begegnen. Dennoch ist für die Freiheitsbeschränkung eine Rechtfertigung notwendig. Es kommt hier unter Umständen der Rechtfertigungsgrund der Nothilfe aus dem Strafrecht in Betracht, etwa wenn durch die freiheitsentziehende Maßnahme ein gesundheitlicher Schaden von der betroffenen Person abgewendet werden soll.

Grundsätzlich gelten bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des betreuten Menschen darstellen, drei Prinzipien:

- Die Geeignetheit:  
Risiken und Nebenwirkungen müssen abgewogen werden.
- Die Erforderlichkeit:  
Es gibt keine anderen Möglichkeiten als die Unterbringung / die freiheitsentziehende Maßnahme / die Zwangsbehandlung; d.h., dass weniger belastende Maßnahmen ausgeschlossen sein müssen.
- Die Verhältnismäßigkeit:  
Zwischen Mittel und Zweck muss abgewogen werden; d.h., dass der Gewinn durch die Maßnahme höher sein muss als der ohne die Maßnahme.

## 5.3. Berichterstattung

Zu den Pflichten als Betreuer\*in gehört die Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person. Die folgenden Ausführungen sollen bei der Erstellung dieser notwendigen Berichte unterstützen und einen Leitfaden geben.

Es gibt den Anfangsbericht, den Jahresbericht und den Schlussbericht.

### **Der Anfangsbericht gemäß § 1863 Abs. 1 BGB**

Mit Übernahme der Betreuung hat der\*die Betreuer\*in einen Anfangsbericht zu erstellen. Dieser hat insbesondere Angaben zur persönlichen Situation des betreuten Menschen, zu Zielen der Betreuung, zu bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen sowie den Wünschen der betreuten Person hinsichtlich der Betreuung zu enthalten. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung zum\*zur Betreuer\*in übermittelt werden.

Ein Anfangsbericht muss nicht erstellt werden, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum betreuten Menschen geführt wird. Hier kann jedoch ein Anfangsgespräch stattfinden, an dem der\*die Betreuer\*in, die betreute Person sowie der\*die zuständige Rechtspfleger\*in teilnehmen, insbesondere wenn die betreute Person dies wünscht.

### **Der Jahresbericht gemäß § 1863 Abs. 3 BGB**

Der\*die Betreuer\*in hat dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person und sein\*ihr Tätigwerden im Rahmen der einzelnen Aufgabenbereiche zu berichten. Dieser Jahresbericht dient dem Betreuungsgericht in erster Linie zur Information, daneben aber auch zur Kontrolle des\*der Betreuers\*in und zum Schutz des betreuten Menschen. Es werden mögliche Handlungsbedarfe für das Gericht deutlich. Der Bericht lässt auch einen Blick in die Zukunft und den voraussichtlichen Betreuungsverlauf zu.

Der Jahresbericht muss mit der betreuten Person besprochen werden und ihre Sichtweise zu den dargestellten Inhalten wiedergeben. Die Besprechungspflicht entfällt, wenn erhebliche Nachteile für die Gesundheit des betreuten Menschen durch die Besprechung zu erwarten sind oder dieser offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt des Berichts zur Kenntnis zu nehmen. Im Bericht ist zu vermerken, ob dieser mit der betreuten Person besprochen wurde oder nicht.

### **Der Schlussbericht gemäß § 1863 Abs. 4 BGB**

Nach Beendigung der Betreuung hat der\*die Betreuer\*in einen abschließenden Bericht zu erstellen. In diesem sind die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen, und es sind Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des\*der Betreuers\*in unterliegenden Vermögens der betreuten Person und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu machen. Eine Beendigung der Betreuung liegt regelmäßig bei Tod des betreuten Menschen, bei Abgabe oder Aufhebung der Betreuung vor.

Bei jedem Bericht sind der Name des betreuten Menschen, dessen Adresse, das Geschäftszeichen und der Berichtszeitraum anzugeben. Es empfiehlt sich, die Fließtextform zu benutzen, möglichst keine unnötigen Floskeln zu verwenden und mit kurzen, knappen Sätzen die Sachverhalte und Regelungsbedarfe zu beschreiben. Dabei muss deutlich werden, welche Aussagen von dem\*der Betreuer\*in persönlich und welche von der betreuten Person sind, und welche aus Bewertungen oder Beschreibungen anderer Stellen resultieren. Insgesamt wird von dem\*der Betreuer\*in eine wertschätzende neutrale Grundhaltung der betreuten Person gegenüber erwartet.

Die Berichterstattung soll alle relevanten Fakten umfassen. Komplexere Sachverhalte und kompliziertere Zusammenhänge sollten für eine dritte Person verständlich erläutert werden.

Die folgenden Hinweise zum Jahresbericht sollen der Orientierung dienen. Der Bericht muss nicht zwingend alle der aufgeführten Punkte umfassen. Insbesondere muss nur zu den Aufgabenbereichen Stellung genommen werden, für die der\*die Betreuer\*in bestellt wurde.

## HINWEISE FÜR DEN JAHRESBERICHT

### I. Allgemeine Darstellung der Alltagssituation des betreuten Menschen

- Wie sieht der Alltag des betreuten Menschen aus (Wohnsituation / Arbeits- oder Ausbildungssituation / Pflegesituation)?
- Welche sozialen Kontakte hat der betreute Mensch?
- Welchen Unterstützungsbedarf hat der betreute Mensch? Welche Angelegenheiten kann er selbst erledigen?
- Welche Wünsche und Vorstellungen hat der betreute Mensch?

### II. Kontaktgestaltung

- Wann und wo hat der\*die Betreuer\*in den betreuten Menschen persönlich getroffen?
- Was war der Anlass für die Kontakte?
- Wie wird ansonsten Kontakt zu dem betreuten Menschen gehalten?
- Wurde der Bericht mit dem betreuten Menschen besprochen? Auf welche Art und Weise?  
Wenn nicht, warum nicht?

### III. Gesundheitssorge

- Wie ist der allgemeine Gesundheitszustand des betreuten Menschen und wie hat er sich verändert? Gab es besondere Vorkommnisse, z.B. Krankenhausaufenthalte?
- Finden oder fanden ärztliche Behandlungen statt? Wer sind die behandelnden Ärzt\*innen und wird zu diesen Kontakt gehalten? Stehen weitere ärztliche Maßnahmen bevor?
- Welche Medikamente werden verabreicht und wer trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Einnahme? Es gilt auch, die Diagnosen anzugeben.
- Werden andere Therapien wie Krankengymnastik, Massagen o.ä. durchgeführt? Wurden Hilfsmittel angeschafft? Gab es Kuren oder Reha-Maßnahmen?

### IV. Aufenthaltsbestimmungsrecht

- Gab es kurzfristige oder dauerhafte Veränderungen des Aufenthaltsortes (Kurzzeitpflege, Heimaufnahme, Umzug, Auslandsaufenthalte etc.)? Es sind die Gründe für den Aufenthaltswechsel anzugeben.

## V. Unterbringung / unterbringungsähnliche Maßnahmen

- Gab oder gibt es Freiheitsentziehungen (z.B. geschlossene Unterbringungen) oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen (Bettgitter, Bauchgurte etc.)?
- Wurden die hierfür erforderlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigungen beantragt und erteilt?
- Wurden Alternativen zu den genannten Maßnahmen geprüft?

## VI. Interessenvertretung gegenüber Einrichtungen oder ambulanten Diensten (Heim, Wohngruppe, Werkstatt, Tagesförderstätte, Tagespflege, Pflegedienst, Eingliederungshilfe o.ä.)

- Die Lebens- bzw. Beschäftigungssituation in der Einrichtung bzw. der Umfang der in Anspruch genommenen Dienste soll beschrieben werden.
- Wie werden die Interessen des betreuten Menschen gegenüber der Einrichtung bzw. den ambulanten Diensten vertreten?
- Was für Regelungen waren erforderlich bzw. welche Konflikte waren zu klären?
- Wie ist die Arbeit des Pflegepersonals, des Bezugsbetreuungspersonals usw. zu beurteilen?
- Wird das Taschengeld oder der Lebensunterhalt von der Einrichtung bzw. dem ambulanten Dienst verwaltet? Wie und mit welchem Ergebnis wurde die Verwendung geprüft?

## VII. Interessenvertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern

- Es ist zu beschreiben, welche Tätigkeiten in diesem Aufgabenbereich von dem\*der Betreuer\*in erledigt wurden. Mit welchem Ergebnis wurden evtl. Anträge (z.B. Anträge auf Sozialleistungen, Wohngeld, Zuzahlungsbefreiung, Befreiung vom Rundfunkbeitrag) beschieden?
- Welchen Pflegegrad hat der betreute Mensch?

## VIII. Vermögenssorge

- Falls der\*die Betreuer\*in zu den sogenannten befreiten Betreuer\*innen (Ehegattin und Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) gehört, ist die aktuelle finanzielle Situation der betreuten Person sowie deren Entwicklung seit dem letzten Jahresbericht zu beschreiben und sind Nachweise über den aktuellen Vermögensstand (z.B. Kopien des letzten Kontoauszugs, der aktuellen Sparbuchseite, des Depotauszugs) sowie eine Übersicht über die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.
- Es ist anzugeben, welche Tätigkeiten mit finanziellem Hintergrund zu erledigen waren.
- Falls der\*die Betreuer\*in nicht zum befreiten Personenkreis gehört, ist er\*sie zu einer Abrechnung über die Vermögensverwaltung verpflichtet. Hierbei ist das vom Betreuungsgericht ausgehändigte „Merkblatt zur Rechnungslegung“ zu beachten.

## IX. Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post

- Wurde ein Nachsendeantrag eingerichtet? Gehen Schreiben, z.B. von Behörden, direkt an den\*die Betreuer\*in?

# **6.**

## **Rechte rechtlicher Betreuer\*innen**

## 6.1. Beratung durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht

Die Hamburger Betreuungsvereine und die behördliche Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht unterstützen die Betreuer\*innen bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Neben der Möglichkeit, sich persönlich oder telefonisch beraten zu lassen, umfasst das Angebot Veranstaltungen zur Einführung in die ehrenamtliche Tätigkeit der Betreuung und Fortbildungen zu unterschiedlichen Fachthemen sowie Gruppen, in denen man sich mit anderen ehrenamtlichen Betreuer\*innen austauschen kann.

Darüber hinaus werden neben diesem Handbuch weitere Informationsmaterialien und Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt.

Ziel der Betreuungsrechtsreform 2023 war und ist es unter anderem, die Zusammenarbeit der ehrenamtlichen Betreuer\*innen mit den Betreuungsvereinen durch eine schriftliche Vereinbarung zu stärken (§ 22 Abs. 2 BtOG).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Ehrenamtlichen, die eine familiäre oder enge persönliche Bindung zum betreuten Menschen haben, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Es ist festgelegt, dass Ehrenamtliche, die für eine fremde Person die Betreuung übernehmen, diese Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen sollen. Ehrenamtlichen mit einer familiären oder persönlichen Bindung hingegen ist dies freigestellt.

Die Vereinbarung enthält für die ehrenamtlichen Betreuer\*innen die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung. Weiterhin sagen die ehrenamtlichen Betreuer\*innen zu, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und Kontakt zu ihrer Ansprechperson im Betreuungsverein zu halten. Die Vereine verpflichten sich in der Vereinbarung, die oben genannten Veranstaltungen anzubieten, Beratungsangebote vorzuhalten und einen Mitarbeitenden als feste Ansprechperson zu benennen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass über eine Zusatzvereinbarung der Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer bestellt wird, für den Fall, dass der\*die ehrenamtliche Betreuer\*in vorübergehend nicht tätig werden kann.

Sicherlich konnten bisher einige Fragen beantwortet werden. Aber nicht jedes Leben verläuft gleich, und so gibt es in jeder Betreuung bestimmt auch ganz individuelle Probleme. Deshalb sollte man sich bei einem Betreuungsverein oder der behördlichen Beratungsstelle bei Bedarf persönlich beraten lassen. In manchen Situationen werden weder die Betreuungsvereine noch die Beratungsstelle ausreichend Rat geben können, sodass eine Rücksprache mit speziellen Beratungsstellen oder auch dem Betreuungsgericht erforderlich sein kann.

Alle Beratungsangebote und Hilfemöglichkeiten der Hamburger Betreuungsvereine und der behördlichen Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht sind für ehrenamtliche Betreuer\*innen kostenfrei.

## 6.2. Aufwandspauschale und Aufwendungsersatz

Betreuer\*innen erhalten grundsätzlich für ihre Auslagen eine betreuungsjährliche Aufwandspauschale von derzeit 450€ pro Betreuung (Stand 01.01.2026). Die Aufwandspauschale erhöht sich in bestimmten, unregelmäßigen Zeitabständen.

In Ausnahmefällen kann ein die Pauschale überschreitender Aufwendungsersatz beim Gericht per Einzelabrechnung beantragt werden. Der Antrag muss gut begründet und mit Belegen versehen werden. Die Aufwandspauschale bzw. der Aufwendungsersatz werden aus dem Vermögen der betreuten Person oder im Fall ihrer Mittellosigkeit aus der Staatskasse gezahlt. Die betreute Person gilt gemäß § 1880 BGB als vermögend, wenn sie aus dem Anteil ihres Vermögens, der den Freibetrag in Höhe von 10.000€ überschreitet, die Aufwandsentschädigung vollständig begleichen kann.

Aufwandspauschale oder Aufwendungsersatz müssen beim Gericht beantragt werden. Ehrenamtliche Betreuer\*innen erhalten sie jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuungsbestellung. Der Anspruch erlischt jedoch, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem er entstanden ist, geltend gemacht wird.

Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, man verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

Bei vermögenden betreuten Personen kann beantragt werden, die Aufwandspauschale bzw. den Aufwendungsersatz aus deren Vermögen zu entnehmen. Endet das Amt vor Ablauf eines Jahres, haben ehrenamtliche Betreuer\*innen Anspruch auf eine anteilige Pauschale. Sind mehrere Betreuer\*innen gleichzeitig für einen betreuten Menschen bestellt, so steht jedem\*jeder Betreuer\*in die volle Aufwandsentschädigung zu. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der\*die Betreuer\*in für dieselben oder für unterschiedliche Aufgabenbereiche bestellt sind.

Verhinderungsbetreuer\*innen erhalten nur im Falle des aktiven Tätigwerdens im Verhinderungsfall für den Verhinderungszeitraum eine Aufwandsentschädigung (§1878 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die pauschale Aufwandsentschädigung gilt grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer\*innen werden bis zu einer Gesamtsumme von aktuell 3.000 € jährlich steuerfrei gestellt. Zu beachten ist hier, dass andere steuerfreie Einkünfte – d.h. andere ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 ESTG – in diese Gesamtsumme miteingerechnet werden. Hinweis: Erkundigen Sie sich bitte in Ihrem konkreten Fall, ob bei Ihnen im Falle mehrerer Ehrenämter oder beim Führen mehrerer ehrenamtlicher Betreuungen eine Steuerpflicht besteht.

## 6.3. Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz

Von jedem\*jeder Betreuer\*in wird erwartet, dass die rechtliche Betreuung verantwortungsvoll und sorgfältig ausgeübt wird. Trotz aller Sorgfalt kann es vorkommen, dass dem\*der Betreuer\*in ein Fehler unterläuft und dass der betreuten Person dadurch ein Schaden entsteht. Nach dem Gesetz wäre der\*die Betreuer\*in dann in Anspruch zu nehmen und zum Ersatz verpflichtet. Hierfür wie auch für Unfallschäden, die während der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben entstehen, gibt es Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz ist für ehrenamtliche Betreuer\*innen kostenfrei und besteht, sobald der\*die Betreuer\*in vom Gericht bestellt wurde.

---

### 6.3.1. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung beinhaltet die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegenüber dem\*der rechtlichen ehrenamtliche\*n Betreuer\*n geltend gemacht werden aufgrund von im Rahmen dieser Tätigkeit verursachten Schäden.

Schadenbeispiele sind:

- » verspätete Antragsstellung auf Wohngeld, Grundsicherung, Blindengeld
- » Versäumen von Widerspruchsfristen
- » Nichtgeltendmachung von Unterhaltsansprüchen des betreuten Menschen

Falls die betreute Person oder eine dritte Person dem\*der Betreuer\*in gegenüber Schadenersatz geltend macht, sollte sich, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, unverzüglich (binnen einer Woche) an das Amtsgericht Hamburg Mitte gewandt und der Sachverhalt dargestellt werden.

» **Amtsgericht Hamburg Mitte**

Abteilung Ressourcensteuerung  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg  
[beschaffungen@ag.justiz.hamburg.de](mailto:beschaffungen@ag.justiz.hamburg.de)  
040 42843-3959

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Deckungssummen:

- » für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung 250.000,00 €
- » für die allgemeine Haftpflichtversicherung 2.000.000,00 € (Personen- und / oder Sachschäden)

Ausführlichere Informationen hierzu sind zu finden im „Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ im Anhang.

## **6.3.2. Unfallversicherung**

Versicherungsfälle sind Unfälle im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, insbesondere Wegeunfälle. Versichert ist der\*die Betreuer\*in für unfallbedingte Schäden an ihrer Person. Schäden an Gegenständen, wie am eigenen PKW, fallen nicht unter den Versicherungsschutz!

Im Verlauf der medizinischen Versorgung sind die behandelnden Ärzt\*innen darüber zu informieren, dass sich der Unfall im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Das Ereignis sollte zudem unverzüglich der Unfallkasse Nord angezeigt werden; man sollte sich dort beraten lassen.

» **Unfallkasse Nord Standort Hamburg Spohrstraße 2**

22083 Hamburg

[ukn@uk-nord.de](mailto:ukn@uk-nord.de)

040 271530



# 7.

## **Ende der Betreuung**

**D**as Betreuungsgericht muss spätestens sieben Jahre nach Einrichtung der Betreuung über deren Verlängerung oder Aufhebung entscheiden. Die Betreuung endet jedoch nicht automatisch mit dem Ablauf des Überprüfungszeitraums, sondern erst mit dem richterlichen Aufhebungsbeschluss oder durch den Tod der betreuten Person.

Eine Betreuung muss aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist, weil

- » der betreute Mensch seine Angelegenheiten selbst regeln kann,
- » andere Hilfen die Betreuung überflüssig machen (z.B. durch Vollmachten),
- » es keinen Handlungsbedarf mehr gibt.

Die Betreuung ist auch aufzuheben, wenn dies dem Wunsch der betreuten Person entspricht und sie diesbezüglich einen freien Willen bilden kann.

Wurde die Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilverfahren) eingerichtet, darf sie die Dauer von sechs Monaten (in Ausnahmefällen von einem Jahr) nicht überschreiten. In diesem Fall endet die Betreuung und damit das Amt des\*der Betreuers\*in mit Ablauf der sechs Monate.

Möchte der\*die Betreuer\*in sein\*ihr Amt niederlegen, weil nach der Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer dem\*der Betreuer\*in die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann, kann eine Entlassung verlangt werden. In diesem Fall ist sich an das Betreuungsgericht zu wenden.

Im Falle eines Betreuungswechsels ist der\*die Betreuer\*in verpflichtet, das seiner\*ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen sowie alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den\*die neue\*n Betreuer\*in herauszugeben und, soweit er\*sie nicht befreite\*r Betreuer\*in ist, eine Schlussrechnungslegung zu erstellen ([vgl. Kapitel 5.2.2.4.2.](#)).

Endet eine Betreuung durch den Tod des betreuten Menschen, ist kein Aufhebungsbeschluss erforderlich. Der\*die Betreuer\*in darf nach dem Tod der betreuten Person nach § 1874 BGB nur noch dringende Angelegenheiten regeln, die nicht ohne Weiteres aufgeschoben werden können. Zum Beispiel kann es zur Vermeidung der Gefahr für Dritte erforderlich sein, Wasser, Gas, Strom usw. in der Wohnung abzustellen, die Heizung so einzustellen, dass keine Frostschäden entstehen, oder Haustiere versorgen zu lassen.

Für die Regelung der Bestattung ist hingegen nicht der\*die Betreuer\*in, sondern sind der Ehegatte bzw. die Ehegattin, die Angehörigen, die Erben oder die Ordnungsbehörde zuständig.

Da eine Abgrenzung zu Vorgängen, die zur sogenannten Notgeschäftsführung zählen, im Einzelfall schwierig sein kann, ist sich hierzu an das zuständige Betreuungsgericht zu wenden und dort die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Wird die Betreuung aufgehoben oder endet sie durch den Tod des betreuten Menschen, so hat der\*die Betreuer\*in das seiner\*ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen sowie betreuungsrelevante Unterlagen an den betreuten Menschen, seine Erben oder sonstige Berechtigte herauszugeben. Außerdem haben die oben genannten Personen die Möglichkeit, binnen sechs Wochen eine Schlussrechnungslegung ([vgl. Kapitel 5.2.2.4.2.](#)) von dem\*der Betreuer\*in zu verlangen. Wünscht eine der berechtigten Personen eine Schlussrechnungslegung, so hat sie dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Der\*die Betreuer\*in ist verpflichtet, die betreute Person oder ihre Erben über dieses Recht zu informieren. Die sechswöchige Frist beginnt, sobald der\*die Betreuer\*in die Information übermittelt hat.

Sollten sechs Monate nach Ende der Betreuung keine berechtigten Personen auffindbar oder bekannt sein, muss von dem\*der Betreuer\*in eine Schlussrechnung erstellt werden.

Für befreite Betreuer\*innen ist an Stelle einer Schlussrechnungslegung die Erstellung einer Vermögensübersicht mit allen relevanten Einnahmen und Ausgaben ausreichend (§ 1872 Abs. 5 BGB).

Die Richtigkeit dieser Übersicht ist an Eides statt zu versichern.

**Was bleibt dem\*der bisherigen Betreuer\*in noch zu tun?**

- » Unterrichtung des Gerichts und – wenn bekannt – der Angehörigen vom Tod, damit diese die Bestattung veranlassen können
- » Rückgabe des Betreuerausweis an das Gericht
- » Einreichung eines eventuell vorhandenen Testamente beim Nachlassgericht
- » Hinweis zur Schlussrechnungslegung an berechtigte Personen (§1872 BGB)
- » Herausgabe des Vermögens an die durch Erbschein legitimierten Erben oder an den\*die Nachlasspfleger\*in
- » Falls keine Erben bekannt sind und sicherungsbedürftiger Nachlass vorhanden ist:  
Anregung einer Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht
- » Falls keine Angehörigen bekannt sind: Unterrichtung der Ordnungsbehörde, damit von dort aus die Bestattung veranlasst wird
- » Erstellung eines Schlussberichtes an das Betreuungsgericht
- » Erstellung einer Schlussrechnung bzw. Vermögensübersicht inkl. eidesstattlicher Erklärung
- » Mitteilung des Endes der geführten Betreuung auch an den zuständigen Betreuungsverein

# **8.**

## **Anhang**

### **Arbeitshilfen für rechtliche Betreuer\*innen:**

- » [www.lexikon-betreuungsrecht.de](http://www.lexikon-betreuungsrecht.de)
- » [www.bgt-ev.de/](http://www.bgt-ev.de/)
- » [https://shop.reguvis.de/familie-betreuung-soziales/betreuungsrecht/ \( Büchertipps \)](https://shop.reguvis.de/familie-betreuung-soziales/betreuungsrecht/)
- » [www.hamburg.de/betreuungsrecht](http://www.hamburg.de/betreuungsrecht)
- » [www.recht.de](http://www.recht.de)
- » [www.info4alien.de \(Ausländerrecht\)](http://www.info4alien.de)
- » [www.bvkm.de/recht-ratgeber/](http://www.bvkm.de/recht-ratgeber/)
- » [www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html](http://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html)
- » [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de)

### **Sozialleistungen im Überblick**

Hamburger Online-Regelwerk der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI):

- » [www.hamburg.de/infoline](http://www.hamburg.de/infoline)

### **Patientenverfügung**

- » [www.medizinethik-frankfurt.de](http://www.medizinethik-frankfurt.de)
  - » [www.hospize.de/](http://www.hospize.de/)
  - » [www.bmjv.de/DE/themen/vorsorge\\_betreuungsrecht/patientenverfuegung/patientenverfuegung\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/themen/vorsorge_betreuungsrecht/patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html)
- 

## **8.1. Adressen der Hamburger Betreuungsvereine**

### **8.1.1. Bezirkliche Betreuungsvereine**

#### **BEZIRK ALTONA**

##### **Betreuungsvereine für Altona**

Insel e.V. und ZWG e.V.

Ehrenbergstraße 59

22767 Hamburg

Tel: 040 8000 49 00- 0

info@bv-altona.de

##### **Telefonische Sprechzeiten:**

Mo. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. 13.00 – 16:00 Uhr

Do. 12.30 – 15.30 Uhr

Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

##### **Persönliche Sprechzeiten:**

Di. 8.30 – 11.30 Uhr bei W 3, Nernstweg 32 – 34, 22765 Hamburg

Fr. 9.00 – 12.00 Uhr bei insel e.V., Ehrenbergstraße 59, 22767 Hamburg

## **BEZIRK BERGEDORF**

### **Betreuungsverein Bergedorf e. V.**

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg

Tel: 040 72133 20

Fax: 040 72542083

info@betreuungsverein-bergedorf.de

www.betreuungsverein-bergedorf.de

### **Sprechzeiten:**

Di. und Fr. 9.00 – 12.00,

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

---

## **BEZIRK EIMSBÜTTEL**

### **insel e. V. in Selbstbestimmung leben**

### **Betreuungsverein für Eimsbüttel**

Heußweg 25, 20255 Hamburg

Tel: 040 38038 36810

Fax: 040 38038 36819

bv.eimsbuettel@insel-ev.de

www.insel-ev.de

---

## **BEZIRK HARBURG**

### **insel e. V. in Selbstbestimmung leben**

### **Betreuungsverein für den Bezirk Harburg und den Stadtteil Wilhelmsburg**

Schloßmühlendamm 1, 21073 Hamburg

Tel: 040 38038 36850

Fax: 040 38038 36859

bv.harburg@insel-ev.de

www.insel-ev.de

### **Sprechzeiten:**

Di. 14.30 – 17.00 Uhr,

Do. 9.00 – 12.00 Uhr

---

## **BEZIRKE WANDSEK UND HAMBURG MITTE**

### **ZukunftsWerkstatt Generationen e. V.**

### **Betreuungsverein Wandsbek und Hamburg Mitte**

Papenstr. 27, 22089 Hamburg

Tel: 040 20 1111

Fax: 040 20 5398

querschnitt@zwg-ev.de

www.zwg-ev.de

### **Telefonsprechzeiten:**

Di. 10.00 – 12.00 Uhr,

Do. 14.00 – 17.00 Uhr

---

**BEZIRK HAMBURG NORD****insel e.V. in Selbstbestimmung leben****Betreuungsverein für Hamburg Nord**

Postadresse: Heußweg 25, 20255 Hamburg

Tel: 040 380 38038 36820

Fax: 040 38038 36918

**Sprechzeiten:**

Di. 14.00 – 17:00 Uhr

Fr. 09.00 – 12.00

Bürgerhaus Langenhorn

Alter Teichweg 55 a

Tangstedter Landstraße 41

22049 Hamburg (Dulsberg)

22415 Hamburg

bitte bei GPD-Nordost klingeln

**Zusätzliche Sprechzeit (nur telefonisch)**

Mo. 09.00 – 13.00 Uhr

[www.insel-ev.de](http://www.insel-ev.de)**8.1.2.****Zielgruppenorientierte und  
bezirksübergreifende Betreuungsvereine****Leben mit Behinderung Hamburg e. V. Betreuungsverein für behinderte Menschen**

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Südring 36, 22303 Hamburg

Tel: 040 270790-950

Fax: 040 270790-399

[betreuungsverein@lmbhh.de](mailto:betreuungsverein@lmbhh.de)[www.lmbhh.de](http://www.lmbhh.de)**Telefonsprechzeiten:**

Mo. bis Fr. 9.00 – 15.00 Uhr

**MiA e. V. – Betreuungsverein****Betreuungsverein für Menschen mit Migrationshintergrund**

Adenauerallee 8, 20097 Hamburg

Tel: 040 2800 8776-0

Fax: 040 2800 8776-7

[info@mia-ev.hamburg](mailto:info@mia-ev.hamburg)[www.mia-ev.hamburg](http://www.mia-ev.hamburg)**Sprechzeiten:**

Mo. und Do. 10.00 – 12.00 Uhr,

Di. 15.00 – 17.00 Uhr

## **8.2. Adresse der Hamburger Betreuungsbehörde**

### **Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht**

Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg

Tel: 040 42863-6070

Fax: 040 42790-2560

[beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de](mailto:beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de)

[www.hamburg.de/betreuungsrecht](http://www.hamburg.de/betreuungsrecht)

### **Sprechzeiten:**

Mo., Di., Do. 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

## **8.3. Adressen der Hamburger Betreuungsgerichte**

### **Amtsgericht Hamburg**

Betreuungsgericht

Sievekingplatz 1

20354 Hamburg

Tel: 040 42828-0 (Zentrale)

### **Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Betreuungsgericht

Buxtehuder Straße 9

21073 Hamburg

040 428710 (Zentrale)

### **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Betreuungsgericht

Spohrstraße 6

22083 Hamburg

040 42828-0 (Zentrale)

### **Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**

Betreuungsgericht

Ernst-Mantius-Straße 8

21029 Hamburg

040 42828-0 (Zentrale)

### **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Betreuungsgericht

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

040 42828-0 (Zentrale)

### **Amtsgericht Hamburg-Altona**

Betreuungsgericht

Max-Brauer-Allee 91

22765 Hamburg

040 42828-0 (Zentrale)

### **Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**

Betreuungsgericht

Schädlerstraße 28

22041 Hamburg

040 42828-0 (Zentrale)

### **Amtsgericht Hamburg-Blankenese**

Betreuungsgericht

Dormienstraße 7

22587 Hamburg

040 42828-0 (Zentrale)

**Für alle Fragen zur hamburgischen Verwaltung: Telefonnummer des „HamburgService“: 115**

## 8.4. Musteranschreiben und Formulare

### Musteranschreiben

- » **Daten der betreuten Person**

01\_daten-der-betreuten-Person\_1.doc  
02\_daten-der-betreuten-Person\_2.doc  
03\_daten-der-betreuten-Person\_3.doc  
04\_daten-der-betreuten-Person\_4.doc

- » **Bekanntgabe der Betreuung**

05\_bekanntgabe-betreuung.doc

- » **Erstanschreiben an Banken**

06\_ertanschreiben-banken.doc

- » **Antrag auf Genehmigung einer Geldanlage**

07\_antrag-genehm-geldanlage.doc

- » **Antrag auf Dauerfreigabe eines Kontos**

08\_antrag-dauerfreigabe-konto.doc

- » **Antrag auf Genehmigung der Wohnungskündigung**

09\_antrag-wohnungskuendigung.doc

- » **Antrag auf Bewilligung der Aufwandpauschale gem. § 1835 a BGB**

10\_antrag-aufwandpauschale.doc

### Formulare

- » **Rechnungslegung**

11\_rechnungslegung.xls  
12\_rechnungslegung-muster.xls

- » **Vermögensverzeichnis**

13\_vermoegensverzeichnis.xls1  
4\_vermoegensverzeichnis-muster.xls

## **8.5. Checklisten**

### **Checklisten**

- » **Vermögenssorge**  
*15\_checkliste-vermoegenssorge.doc*
- » **Wohnungsangelegenheiten**  
*16\_checkliste-wohnungsangelegenheiten.doc*
- » **Interessenvertretung gegenüber ambulanten Diensten und Einrichtungen**  
*17\_checkliste-interessenvertretung.doc*
- » **Tod des betreuten Menschen**  
*18\_aufgaben-nach-dem-tod-der-betreuten-Person.doc*

### **Merkblatt**

- » **Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuer\*innen**  
*19\_merkblatt-haftpflicht-ehrenamtl-betreuer.pdf*

## Verwendete Literatur

- » Böhm, H., Spanl, R., Marburger, H.: *Handbuch für Betreuer. Organisations- und Arbeitshilfe für das Betreuungsrecht und Sozialrecht*, Walhalla Verlag,  
57. Aktualisierung, 2012
- » Jürgens, A., Lesting, W., Marschner, R., Winterstein, P.: *Betreuungsrecht kompakt*,  
Verlag C.H. Beck,  
7. Auflage, 2011
- » Raack, W., Thar, J.: *Leitfaden Betreuungsrecht. Ratgeber für Betreuer, Angehörige, Betroffene, Ärzte und Pflegekräfte*, Bundesanzeiger Verlag,  
5. aktualisierte Auflage 2009

